



Öffentliche Bekanntmachung

10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.10.2023, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.06.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Präsentation des Films "Ergonomie am Arbeitsplatz"
6. Beauftragung des Prüfers Martin Faulhaber mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz 2023/090
7. Änderung Gremienbesetzung 2023/099
8. Benennung eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2023/107
9. Feuerwehr-Technische-Zentrale (FTZ): bauliche Erweiterung 2023/093
10. Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen 2023/078
11. Kommunale Wärmeplanung im Landkreis Peine 2023/095
12. Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt Peine 2023/103
13. Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Unterbringung geflüchteter Menschen 2023/108
14. Satzung zur Unterbringung geflüchteter Menschen 2023/109
15. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen 2023/098
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen 2023/076
 - a) Sachspende für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde
 - b) Geldspende für die Realschule Hohenhameln
 - c) Geldspende für die Astrid-Lindgren-Schule Ilsede
 - d) Sachspende für die IGS Lengede
 - e) Sachspende für die Aueschule Wendeburg
17. Bericht des Landrates
- 17.1. Einbringung des Haushalts 2024 (Präsentation)
18. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2023/090
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.08.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	18.09.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	Entfällt
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beauftragung des Prüfers Martin Faulhaber mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes Kreisamtsrat Martin Faulhaber wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz beauftragt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Am 02.07.2023 ist das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten, mit dem die EU-Richtlinie 2019/1937 („Whistleblower-Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wurde die Pflicht (auch für Kommunen) geschaffen, eine Meldestelle einzurichten, bei der Beschäftigte ohne Furcht vor Repressalien erlangte Informationen über im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Verstöße weitergeben können.

Herr Faulhaber nimmt als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (stellv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes) bereits die Funktion eines Anti-Korruptionsbeauftragten für die Kreisverwaltung wahr (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2021, Vorlage 821/2021). Aufgrund der Ähnlichkeit der Funktionen bietet sich an, dass Herr Faulhaber auch die Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wahrnimmt. Er ist dazu bereit.

Gem. § 154 Absatz 4 NKomVG dürfen die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies

mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist und die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts nicht beeinträchtigt wird. Die Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz beeinträchtigen die Funktion als Prüfer nicht.

Die Abwesenheitsvertretung wird durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Hans-Jörg Beneke wahrgenommen. Auch dieser hat sich dazu bereit erklärt.

Nach § 155 Absatz 2 NKomVG darf nur der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben neben den originären Aufgaben zuweisen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/099
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 18.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

- KTA Christian Falk wird Mitglied im Ausschuss Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz
- KTA Martin Schampera wird Mitglied im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales
- KTA Günther Engelhardt übernimmt das Grundmandat im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales und das stellvertretende Grundmandat im Jugendhilfeausschuss.
- Justin Domin wird Bürgervertreter im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport

Sachdarstellung

Zu a+b)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 KTA Christian Falk (Gruppe SPD/Grüne) als Mitglied im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales und KTA Martin Schampera (Gruppe SPD/Grüne) als Mitglied im Ausschuss Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz benannt.

Fraktionsvorsitzender Christian Falk hat mitgeteilt, dass mit KTA Martin Schampera ein Wechsel in den Ausschüssen erfolgen soll.

Zu c)

Fraktionsvorsitzender Andreas Tute (AfD) hat mitgeteilt, dass er sein Grundmandat im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales und seine stellvertretende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss an KTA Günther Engelhardt (AfD) übergeben möchte.

Zu d)

Des Weiteren wird von der AfD-Kreistagsfraktion, als Nachfolger für Herr Tobias Flath, Herr Justin Domin als Bürgervertreter im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport genannt.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Einem Wechsel der Mitgliedschaften bzw. der Benennung als Bürgervertreter steht nichts entgegen, da die Sitzverteilung unverändert bleibt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/107
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 11.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	28.09.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung eines Mitglieds in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Arbeitgeberverbände im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird Herr Jan Felix Vogel benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 110 NSchG muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeberverbände dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport angehören.

Hierfür hat sich

Herr Jan Felix Vogel

zur Verfügung gestellt.

Herr Vogel übernimmt damit das Mandat des ausgeschiedenen Vertreters Herrn Martin Lobschat.

Der Kreistag wird gebeten, die Arbeitgebervertretung entsprechend zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2023/093
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.08.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	18.09.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	3.970.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Feuerwehr-Technische-Zentrale (FTZ): bauliche Erweiterung

Beschlussvorschlag:

Die Feuerwehr-Technische Zentrale wird baulich um den Anbau eines Atemschutzentrums sowie damit verbundener Umbauten im Bestand erweitert.

Sachdarstellung

Dem Landkreis Peine obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Die Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) stellt eine Pflichtaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz Nr. 6 Nds. Brandschutzgesetz dar. Im Wesentlichen werden dort folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten
- Reinigung und Prüfung von Feuerwehrschräuchen
- Reinigung der persönlichen Schutzausstattung
- Servicestelle Digitalfunk
- Reparatur und Prüfung von Ausstattung und Fahrzeugen der Feuerwehren
- Stationierung von Spezialfahrzeugen
- Vorhaltung von Ausstattung für Ausbildungsmaßnahmen der Feuerwehren und Durchführung von Ausbildungslehrgängen

Die Gebäude auf dem Gelände an der Werner-Nordmeyer-Straße wurden 1981 errichtet. Konnte man seinerzeit von einer modernen Anlage sprechen, so ist inzwischen

festzustellen, dass die baulichen Gegebenheiten nicht mehr den aktuellen Aufgabenstellungen und einzuhaltenden Vorschriften entsprechen.

Schwerpunktthema der notwendigen baulichen Erweiterung sind die einzuhaltenden Arbeitsschutzvorschriften insbesondere im hygienischen Bereich. Das Thema Hygiene ist, anders als in der Vergangenheit, in allen Bereichen der Feuerwehr inzwischen überaus präsent.

Auslöser ist u.a. eine Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aus dem Jahr 2021, die den Umgang mit krebserregenden Stoffen im Rahmen von Feuerwehrtätigkeiten zum Gegenstand hatte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Aufnahme von giftigen Stoffen (polycyclische Kohlenwasserstoffe (PAK)) über die Haut möglich ist. Zudem wurde seitens der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) Mitte Juni 2022 die Arbeit von Feuerwehrpersonal als höchst krebserregend eingestuft.

In der FTZ, in der praktisch täglich mit -von Brandrauch und weiteren giftigen Gasen-kontaminierter Ausstattung (Bekleidung, Atemschutzgeräte, etc.) umgegangen wird, kommt diesem Thema insofern eine besondere Bedeutung zu.

Eine aktuell durchgeführte Gefährdungsbeurteilung für diesen Bereich hat ergeben, dass nur durch eine bauliche Umgestaltung / Erweiterung, der Schutz der Mitarbeitenden gewährleistet werden kann. Hintergrund ist im Wesentlichen die sogenannte „Schwarz-Weiß Trennung“ -also die konsequente Trennung von Arbeitsbereichen mit kontaminierter Ausstattung und den übrigen Arbeitsbereichen.

Ein weiteres Schwerpunktthema der notwendigen Erweiterung ist der in Gründung befindliche Atemschutzverbund von allen Gemeinden und dem Landkreis Peine. Bislang geben die Ortsfeuerwehren nach absolvierten Brandeinsätzen die Atemschutzausstattung zwecks Reinigung und Prüfung in der FTZ ab. Aktuell sind mangels Lagerfläche keine Ersatzgeräte vorhanden, die den Feuerwehren zur Komplettierung der Ausstattung herausgegeben werden können; insofern ist mitunter eine über mehrere Tage nicht vollumfängliche Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren gegeben.

Mit Inbetriebnahme des Atemschutzverbundes wird gewährleistet, dass die Feuerwehren sofort neue Atemschutzausstattung in Empfang nehmen können. Es wird insofern analog zum bestehenden Schlauchverband verfahren werden.

Für die Lagerung der Atemschutzgeräte wird entsprechender Lagerplatz in der FTZ benötigt, der durch die bauliche Erweiterung geschaffen werden soll.

Um die verschiedenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten erörtern und bewerten zu können, wurde eine Machbarkeitsstudie beim Immobilienwirtschaftsbetrieb (IWB) mit dem Schwerpunkt der Errichtung eines Atemschutzzentrums in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt seit Mai 2023 vor (siehe Anlage 1). Nach erfolgter Abwägung ist ein Anbau im Innenhof der FTZ zielführend. Zudem sind Umbauten im Bestand notwendig, um die Aufgaben adäquat erledigen zu können (Maßnahmen A-C).

Die in der Machbarkeitsstudie aufgeführten Maßnahmen D-F (Anbau von FTZ Garagen, Umsetzen der Garage der Kreisjugendfeuerwehr sowie Erstellung einer PKW-Stellplatzanlage) sind als wünschenswert klassifiziert. Sie werden mittelfristig allerdings auch notwendig (aufgrund Erweiterung des Fahrzeugbestandes). Die Umsetzung der Maßnahmen wird separat bewertet.

Ziele / Wirkungen:

Mit der baulichen Erweiterung wird der Notwendigkeit einer zukunftsorientierten Serviceeinrichtung FTZ Rechnung getragen.

Ressourceneinsatz:

Gemäß Grobkostenschätzung der Machbarkeitsstudie belaufen sich die Kosten (inkl. Planungskosten) zur Umsetzung der Maßnahmen zu A-C auf 3.970.000,00 €. Bislang sind in den Haushaltsplanungen hierzu keine Finanzmittel vorgesehen.

Der Anteil der Planungskosten beläuft sich auf rd. 600.000 € und wird im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt. Nach abgeschlossener Planung werden die Baukosten im Budget des IWB, die Kosten der Ausstattung im Budget 16 sowie die Finanzierungskosten im Budget 8 veranschlagt.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Machbarkeitsstudie „Errichtung eines Atemschutzzentrums“



Erweiterung der FTZ

Machbarkeitsstudie: Errichtung eines Atemschutzzentrums

Mieterauftrag: M024/2022/1 vom 14.11.2022

Inhalt:

1. Auftrag / Einleitung
2. Standortanalyse
3. Entwurf
4. Kosten
5. Fazit

1. Einleitung

Der Immobilienwirtschaftsbetrieb ist beauftragt worden in einer Machbarkeitsstudie zu klären ob eine bauliche Erweiterung (Anbau) der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) unter Berücksichtigung von Umstrukturierungen oder ein entsprechender Neubau auf dem Gelände möglich ist.

Ziel der Erweiterung ist die Errichtung und der anschließende Betrieb eines neuen Atemschutzzentrums, das innerhalb des geplanten kreisweiten Atemschutzverbundes von allen Feuerwehren des Landkreises Peine genutzt werden kann.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Hygiene (Trennung schwarz/weiß), genügend Lagerfläche sowie eine den Arbeitsabläufen entsprechenden Anordnung der Geräte und Räume zu legen.

Grundlagen:

Mieterauftrag vom 14.11.2022 (Anlage 1.)

DIN 14092-7:2012-4

Raumbedarfsermittlung FD 16 (Anlage 1. Mieterauftrag)

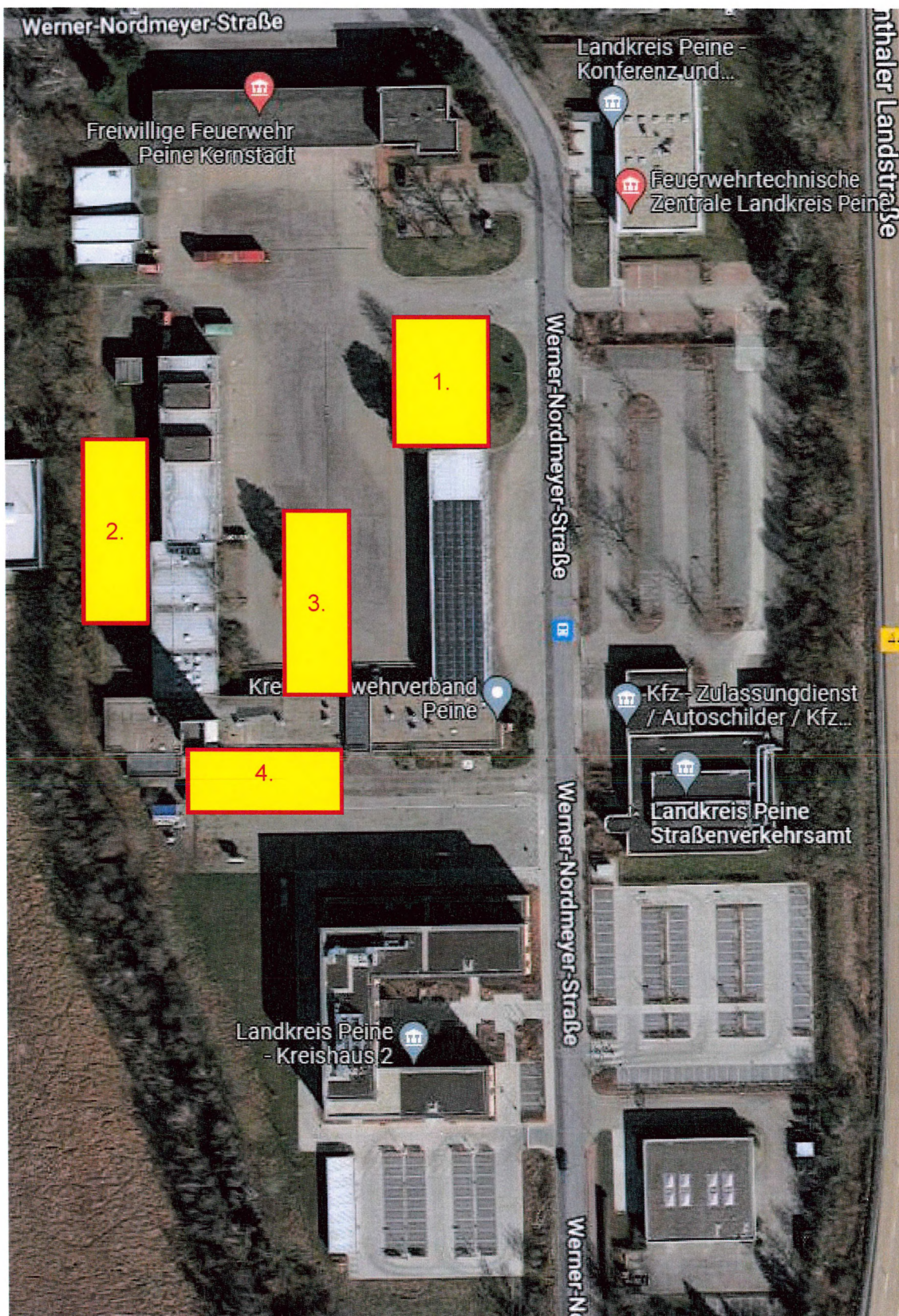
Entwurfsplanung Fa. Dräger (Anlage 2. Mieterauftrag)

Entwurf Fa. MAW (Anlage 3.)



2. Standortanalyse

Überprüfung und Bewertung möglicher Standorte



Werner-Nordmeyer-Straße 19, 31226 Peine – Feuerwehrtechnische Zentrale



Bewertung:

Standort	Vorteile	Nachteile
1. nördlich der Fahrzeughallen	<ul style="list-style-type: none"> - gute Erreichbarkeit - Durchfahrmöglichkeit gegeben - ausreichende Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anbindung an vorhandene Werkstatt bzw. an den Verwaltungstrakt/Sanitarräume - eventuell Altlasten Tankstellentanks - Fläche war für Fahrzeughallenerweiterung vorgesehen - weite Transportwege für Schläuche etc.
2. westlich der Werkstatthallen	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an alte AS-Werkstatt - Nähe zum Verwaltungstrakt - vorh. Aufenthaltsraum und Sanitarräume nutzbar - ausreichende Fläche vorh. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Durchfahrmöglichkeit - schwierige An- und Abfahrt - kein Tageslicht in vorh. Büros/Werkstatt - weite Transportwege für Schläuche etc. - Überbauung mögliche Erweiterungsfläche für Garagen hinter den Werkstatthallen
3. im Innenhof	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an PSA-Werkstatt - Durchfahrmöglichkeit Bestand Nutzbar - Nähe zum Schlauchlager kurze Transportwege - vorh. Aufenthaltsraum und Sanitarräume nutzbar - ausreichende Fläche vorh. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anbindung an vorh. Verwaltungstrakt - Überbauung wertvolle Nutzfläche Innenhof - teilweise Entfall vorh. Park- und Stellplätze
4. südlich der Schlauchwaschhalle	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung an vorh. Werkstatt - Nähe zum Schlauchlager kurze Transportwege - vorh. Aufenthaltsraum und Sanitarräume nutzbar - ausreichende Fläche vorh. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anbindung an vorh. Verwaltungstrakt - Überbauung Zisterne/Brunnen - Kollision mit der Prüfstrecke zur Windenprüfung - kein Tageslicht in vorh. Schlauchwerkstatt - keine oder nur eingeschränkte Durchfahrmöglichkeit - Verkleinerung der Übungsstrecken

Fazit:

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile stellt sich der Standort „3.“ als am geeignetsten heraus. Hier können die meisten Vorteile generiert werden, wobei die Nutzung der vorhandenen Durchfahrt im Besonderen Kosten- und Funktionsvorteile verspricht.

Eine erste Entwurfsplanung findet in diesem Bereich statt. (siehe Anlagen 4+5)



3. Entwurf

Als Basis dienten dem Büro Lüben + Sonnenberg zwei Vorentwürfe der Firmen Dräger und MAW die als Ausrüster Feuerwehrtechnischer Werkstätten über langjähriger Erfahrung verfügen.

In Abstimmung mit dem FD 16 wurde sich entschieden den Entwurf der Fa. MAW zu überarbeiten und den eigenen Bedürfnissen anzupassen.

siehe Anlage 4. K-01 Übersichtsplan 200 (V5)

siehe Anlage 5. K-02 Grundriss EG 100 (V5)

4. Kosten

Grobkostenschätzung in € (brutto): Büro Lüben + Sonnenberg

Eine nach Kostengruppen gegliederte Grobkostenschätzung findet sich in der Anlage 6.

Die Grobkostenschätzung erfolgte nach den dargestellten Flächen und einem dazugehörigen entsprechenden Preisindex.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde ebenfalls über die derzeitige beengte nicht normgerechte Verwendung der Fahrzeughallen (bspw. mehrere Fahrzeuge in einer Box) gesprochen. Dazu wurde im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung eine mögliche Lösung aufgezeigt. Möglich sinnvolle Arbeitsabläufe sowie Abhängigkeiten sind im Rahmen von Planungsbesprechungen festgestellt und berücksichtigt worden. Ebenso wurden leerfallende Räume im Bestandsgebäude in einer ganzheitlichen Betrachtung wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Damit der dargestellte Entwurf auch in der Praxis funktioniert wurden Umbauten im Bestand berücksichtigt, die der Tatsache Rechnung tragen, dass das Personal aufgestockt wird und somit Ergänzungen im Bereich der Sozialräume notwendig werden.

Maßnahmen	erforderlich	sinnvoll	wünschenswert
A. Neubau Atemschutzzentrum	2.536.906,25 €	0,00 €	0,00 €
B. Umbauten im Bestand	275.887,50 €	0,00 €	0,00 €
C. Anbau FTZ Rüstmagazin	0,00 €	204.800,00 €	0,00 €
D. Anbau FTZ Garagen	0,00 €	0,00 €	649.218,75 €
E. Umsetzen der KJF Garagen	0,00 €	0,00 €	60.625,00 €
F. Erstellung PKW Stellplatzanlage	0,00 €	0,00 €	271.875,00 €
G. KGR 600 gem. Angabe FD 16	950.000,00 €		
Summen	3.762.793,75 €	204.800,00 €	981.718,75 €




Aufgestellt, 22.05.2023:

IWB, Projektleitung Hochbau, Christian Tolksdorf

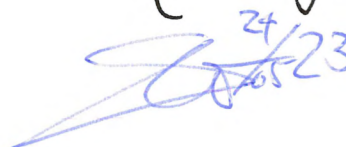
Anlagen:

- | | |
|----------|------------------------------|
| Anlage 1 | Mieterauftrag |
| Anlage 2 | Entwurfsplanung Fa. Dräger |
| Anlage 3 | Entwurf Fa. MAW |
| Anlage 4 | K-01 Übersichtsplan 200 (V5) |
| Anlage 5 | K-02 Grundriss EG 100 (V5) |
| Anlage 6 | Grobkostenschätzung L+S |

 27.05.2023

→ HEREN SCHRAUER

z. Kt. und Abstimmung
zur Vorlage bei: Fr 16.

 24/05/23

Auftrag an den IWB

Anlage 1. zur Machbarkeitsstudie Atemschutzzentrum

To. ?

AZ von FD/OE: 16.30.86.11

laufende Auftrags-Nr. (IWB intern): M 024/22

erteilt durch: (FD/Referat) 16

Name der Liegenschaft: Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

Beauftragte Maßnahme: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur baulichen Erweiterung der FTZ; zu prüfen ist eine Umstrukturierung mit Anbau im Gebäudebestand oder ein Neu-(an)bau auf dem Gelände; Zur Notwendigkeit der Maßnahme: siehe beigefügte Mail

Zuordnung der Baumaßnahme und Finanzierung:

- A reguläre Instandhaltung
(Finanzierung aus Kaltmiete der lfd. Mietverträge)
- B Schönheitsreparatur außerhalb der Instandhaltungsintervalle
(Finanzmittel aus Nutzerbudget/aus dem allgemeinen Haushalt)
- C bauliche Veränderung und sonstige Leistungen durch Auftrag des Nutzers /
Sonstige Dienstleistungen
(Finanzmittel aus Nutzerbudget/aus dem allgemeinen Haushalt)

Hiermit wird der IWB mit nachfolgenden Leistungen beauftragt:

- Grundlagenermittlung/ Konzeptentwicklung/ Studie
- Kostenermittlung
- Kosten-Nutzen-Untersuchung (Alternativenvergleich)
- Planung
- Durchführung der Maßnahme
-
-

Kenndaten (Planungsparameter, Anforderungen) zum Auftrag:

Raumbedarf siehe Anlage
beigefügt ist ein seitens Fa. Dräger exemplarisch erstellter Grundriss bei einem Neubau auf dem Gelände

Terminvorgaben zur Umsetzung des Auftrages:

Eine zeitnahe Erledigung im Hinblick für die weitere Planung ist erforderlich.

Entsprechende Entscheidungen/Beschlüsse der zuständigen Stellen liegen vor.

ja nein

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

ja nein

Wichtiger Hinweis zu den Ziffern „B“ und „C“:

Der beauftragende Fachdienst verpflichtet sich, die vom IWB zu diesem Auftrag sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Rechnungen unverzüglich zur Zahlung anzuweisen
Rückfragen hinsichtlich der Anordnungen sind zu richten an:

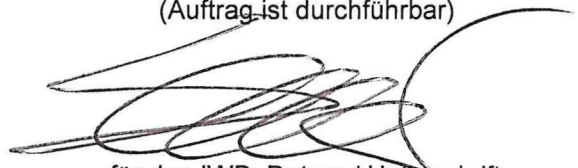
Name: Radigk, Tel.: 6285


Hornemann

14. NOV. 2022

für die Beauftragung: Datum / Unterschrift

Entgegennahme des Auftrages:
(Auftrag ist durchführbar)



für den IWB: Datum / Unterschrift

Radigk, Thorsten

Von: Radigk, Thorsten
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 16:14
An: Schrader, Michael
Cc: Hornemann, Dirk; Meinert, Frank; Ernst, Rüdiger
Betreff: bauliche Erweiterung FTZ
Anlagen: Zeichnung_1767_21.231_Rev.01_FTZ Peine.pdf; Raumbedarf Atemschutzzentrum.docx

Guten Tag!

In Sachen bauliche Erweiterung der FTZ wurden von hier Flächen ermittelt, die für eine zukunftsorientierte FTZ notwendig sind. Als Grundlage diene eine aus dem Jahr 2021 seitens der Firma Dräger angefertigte Zeichnung für ein "Atemschutzzentrum". Die seinerzeit zur Orientierung erstellte Zeichnung ist ebenfalls beigefügt. Das Ganze soll als Diskussionsgrundlage dienen. Anderen Ideen zur Nutzung von Freiflächen, die bebaut werden könnten, stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Eine Erweiterung wird notwendig, da die Vorgaben (Hygiene: schwarz/weiß Trennung) allein aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen umzusetzen sind. Die aktuellen Räumlichkeiten geben eine Trennung der Bereiche nicht her. Des Weiteren ist die Gründung und der Betrieb eines kreisweiten Atemschutzverbundes geplant ist. Dieser Verbund erfordert ausreichend Lagerfläche für vorzuhaltende Atemschutzgeräte. Ohne eine bauliche Erweiterung wird die Aufgabenerfüllung künftig nicht möglich sein.

Wie oben beschrieben, soll diese Mail den Auftakt darstellen, um in die notwendigen Diskussionen / Alternativplanungen einzusteigen. Wie wollen wir weiter vorgehen?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Radigk



Landkreis Peine – Der Landrat
Fachdienst Ordnungswesen
Abteilungsleitung Bevölkerungsschutz
Burgstraße 1 | 31224 Peine

Dienstgebäude: Werner-Nordmeyer-Straße 19a – Raum 6235

Tel.: +49 5171 401-6285 | Mobil: +49 1520 9095043 | Fax: +49 5171 401-7749

E-Mail: t.radigk@landkreis-peine.de

www.landkreis-peine.de | [facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzerklärung](#)

Diese Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen. Die Veröffentlichung und Weitergabe ist nicht gestattet. Wenn Sie nicht die/der richtige Adressat/in sind und diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die/den Absender/in und vernichten Sie diese Mail.

Raumbedarf Atemschutzzentrum

Aufenthaltsraum	23qm	
Büro/ Verwaltung	23qm	
Ausgabe	59qm	
Füll Raum	21qm	
Kompressor	14qm	
Lagerung Flaschenwagen	10qm	
Anlieferung schwarz	25qm	
Dusche	50qm	
Gasmessraum (Kalabrien und lagern Meß.)	23qm	
Wartung und Pflege (3 Arbeitspl.)	67qm	
Trockenraum (grau)	28qm	
Nass Raum (schwarz)	63qm	
Trocknung (weiß)	38qm	
Reinigung (schwarz)	24qm	
Flur ca.	25qm	
Gesamt:	493qm	
Trocknung weiß	Ist: 38qm	soll: 50qm
Atemschutzverband:		
Annahme verschmutzte Ausrüstung:	Ist: 25qm	soll: 50qm
„Automatische“ Ausgabe	Ist: 0qm	soll: 25qm
Kompressor Raum	Ist: 14qm	soll: 20qm

Anhand der Skizze ermittelten Raumbedarfswerte. 6. Ausgabe falscher Wert. (statt 29 sollte ca. 59qm entsprechen). Aufenthaltsraum ca. 23qm, Dusche, WC ca. 50qm.

Trocknung: erweitern zum trocknen und prüfen von Chemikalienschutzanzügen.
Kompressor Raum sollte Platz für zwei Kompressoren haben (redundante Systeme)

Atemschutzverbund:

Erweiterung der „geplanten“ Annahme von ca. 25 auf 50qm. (Schläuche, Einsatzbekleidung, Atemschutz, sonst. Ausrüstung)

Lagermöglichkeiten für ca. 100 kompl. Atemschutzgeräte

Lagermöglichkeiten für ca. 200 Masken.

Entwurfsplanung

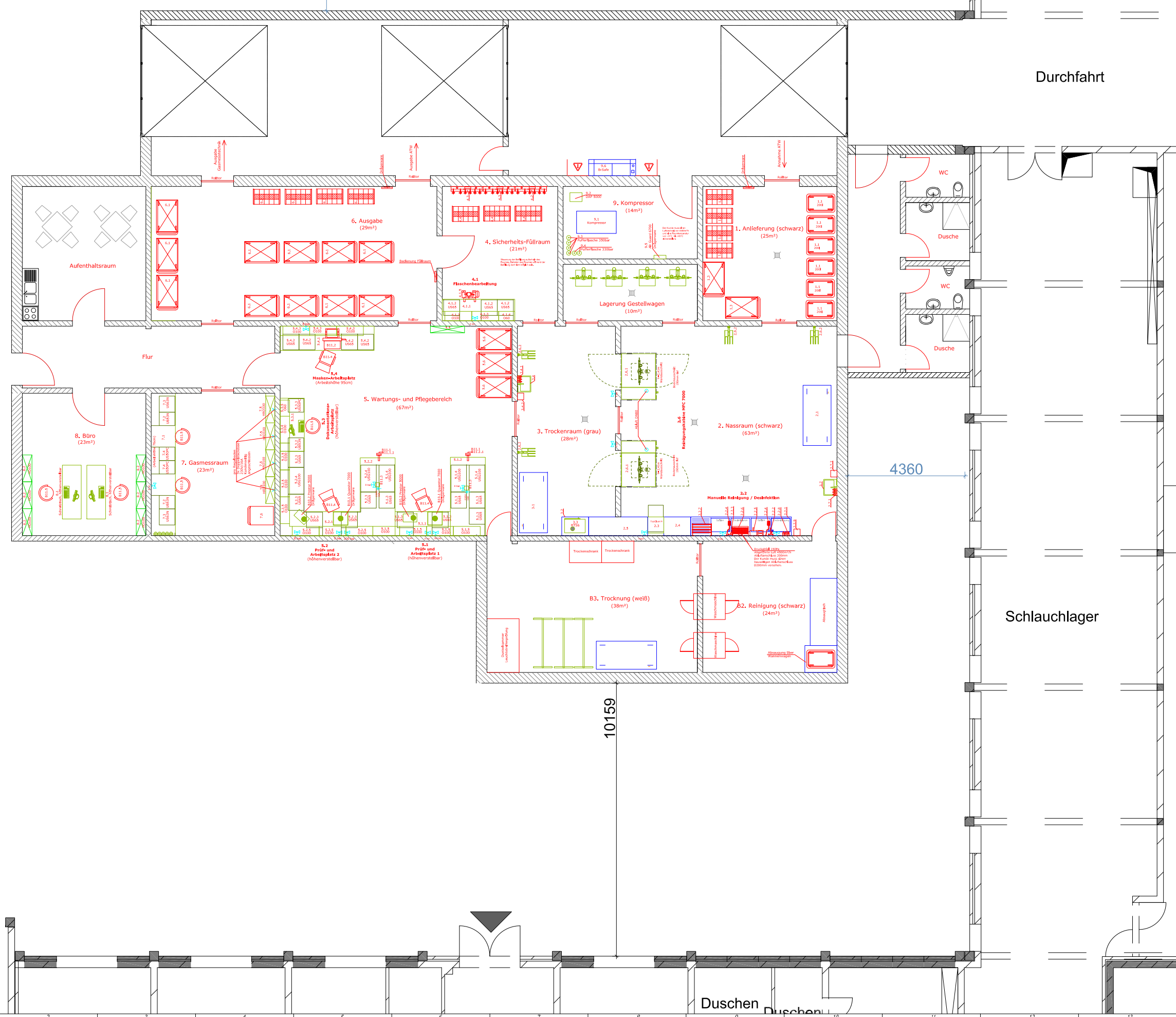


- 1. Anlieferung:**
 - 1.1 Wannenwagen
 - 1.2 Flaschenwagen
 - 1.3 Etagenwagen
- 2. Nassbereich:**
 - 2.1 Demontagetisch, fahrbar
 - 2.2 Manuelle Reinigung / Desinfektion
 - 2.2.1 Schülenschrankanlage
 - 2.2.2 Stand-Spülbrausearmatur
 - 2.2.3 Saugmischbatterie
 - 2.2.4 Druckluftventiler
 - 2.2.5 Dosiergerät DG-1
 - 2.2.6 Wandabsaughaube WAB-D1
 - 2.2.7 Abstrichvorrichtung
 - 2.2.8 Wandspender 3-fach
 - 2.2.9 Handtuchspender
 - 2.3 Tischwanne H
 - 2.4 Anbausitz
 - 2.5 Durchsichtstisch
 - 2.6 HPC 7000
 - 2.6.1 Stiefelhalter
 - 2.7 Handwaschbecken
 - 2.7.1 Wandspender 3-fach
 - 2.7.2 Handtuchspender
- 3. Trocknen:**
 - 3.1 Arbeitstisch, fahrbar
 - 3.2 Schrankstisch
 - 3.3 Maskentrockenschrank MTS 6
 - 3.4 Handwaschbecken
 - 3.4.1 Wandspender 3-fach
 - 3.4.2 Handtuchspender
- 4. Sicherheits-Füllraum:**
 - 4.1 Flaschenbearbeitung
 - 4.1.1 Arbeitsplatte
 - 4.1.2 Schubkastenschrank US65
 - 4.1.3 Hängeschrank O100
 - 4.1.4 Hängeschrank O50
 - 4.1.5 Pneumatische Spannvorrichtung
 - 4.2 Füllbleche 3x 200bar / 3x 300bar
 - 4.3 Füllbleche 6x 300bar
 - 4.4 Flaschenwagen
- 5. Wartungs- und Pflegebereich:**
 - 5.1 Prüf- und Arbeitsplätze 1
 - 5.1.1 Arbeitsplatte
 - 5.1.2 Arbeitsplatte
 - 5.1.3 Schubkastenschrank US65
 - 5.1.4 Schubkastenschrank USG100
 - 5.1.5 Hängeschrank O100
 - 5.2 Prüf- und Arbeitsplätze 2
 - 5.2.1 Arbeitsplatte
 - 5.2.2 Arbeitsplatte
 - 5.2.3 Schubkastenschrank US65
 - 5.2.4 Schubkastenschrank USG100
 - 5.2.5 Hängeschrank O100
 - 5.3 Dokumentations-Arbeitsplatz
 - 5.3.1 Arbeitsplatte
 - 5.3.2 Büro-Organisationsschrank UB53N
 - 5.3.3 PC-Schrank US50PC
 - 5.3.4 Hängeschrank O100
 - 5.3.5 Hängeschrank O50K
 - 5.4 Masken-Arbeitsplatz
 - 5.4.1 Arbeitsplatte
 - 5.4.2 Schubkastenschrank US65
 - 5.4.3 Hängeschrank O100
 - 5.5 Magazinschrank
 - 5.6 Etagenwagen
- 6. Ausgabe:**
 - 6.1 Etagenwagen
 - 6.2 Flaschenwagen
- 7. Gasmessraum:**
 - 7.1 Arbeitsplatte
 - 7.2 Büro-Organisationsschrank UB53N
 - 7.3 Schubkastenschrank US63N
 - 7.4 PC-Schrank US50PC
 - 7.5 Hochregalschrank HF0100
 - 7.6 Transportwagen Universal
- 8. Büro:**
 - 8.1 Schreibtisch, abtrennbar
 - 8.2 Aktenschrank H0100
- 9. Kompressorraum/Druckluftversorgung:**
 - 9.1 Kompressor V500 - 6kW 420bar v14bar
 - 9.2 DAP 5000
 - 9.3 Pufferflasche 350bar
 - 9.4 Pufferflasche 230bar
 - 9.5 AirGuard 6700
 - 9.6 B-SAFE
- B10. Prüftechnik:**
 - B10.1 Quasitor 7000
 - B10.2 Prestor 5000
- B11. Zubehör:**
 - B11.1 Schraubstock
 - B11.1.1 Abklappvorrichtung
 - B11.2 Folienschweißgerät
 - B11.3 Energieversorgungsbox
 - B11.4 Arbeitstisch
 - B11.5 Drehstuhl

PROJEKTIONEN: MESSL. 1:100000000
 FIRST ANGLE PROJECTION ACCESSORIES TO ISO 9456

Projekt / Section		Benennung / Definition Text	
Dräger	1267 21.331	1267 21.331	01

Entwurfsplanung



- 1. Anlieferung:**
 - 1.1 Wannenwagen
 - 1.2 Flaschenwagen
 - 1.3 Etagenwagen
- 2. Nassbereich**
 - 2.1 Demontagetisch, fahrbar
 - 2.2 Manuelle Reinigung / Desinfektion**
 - 2.2.1 Spülbrackanlage
 - 2.2.2 Stand-Spülbrackanlage
 - 2.2.3 Standmischbatterie
 - 2.2.4 Druckluftverteiler
 - 2.2.5 Dosiergerät DG-1
 - 2.2.6 Wandabsaughaube WAB-D1
 - 2.2.7 Abtropfvorrichtung
 - 2.2.8 Wandspender 3-fach
 - 2.2.9 Handtuchspender
 - 2.3 TopClean M
 - 2.4 Anbautisch
 - 2.5 Durchreichetisch
 - 2.6 MFC 7000
 - 2.6.1 Stiefelhalter
 - 2.7 Handwaschbecken
 - 2.7.1 Wandspender 3-fach
 - 2.7.2 Handtuchspender
- 3. Trocken**
 - 3.1 Arbeitstisch, fahrbar
 - 3.2 Schranktisch
 - 3.3 Maskentrockenschrank MTS 6
 - 3.4 Handwaschbecken
 - 3.4.1 Wandspender 3-fach
 - 3.4.2 Handtuchspender
- 4. Sicherheits-Füllraum**
 - 4.1 Flaschenbearbeitung**
 - 4.1.1 Arbeitsplatte
 - 4.1.2 Schubkastenschrank US65
 - 4.1.3 Hängeschrank O100
 - 4.1.4 Hängeschrank O60
 - 4.1.5 Pneumatische Spannvorrichtung
 - 4.2 Füllleiste 3x 200bar / 3x 300bar
 - 4.3 Füllleiste 6x 300bar
 - 4.4 Flaschenwagen
- 5. Wartungs- und Pflegebereich**
 - 5.1 Prüf- und Arbeitsplatz 1**
 - 5.1.1 Arbeitsplatte
 - 5.1.2 Arbeitsplatte
 - 5.1.3 Schubkastenschrank US65
 - 5.1.4 Schubkastenschrank USG100
 - 5.1.5 Hängeschrank O100
 - 5.2 Prüf- und Arbeitsplatz 2**
 - 5.2.1 Arbeitsplatte
 - 5.2.2 Arbeitsplatte
 - 5.2.3 Schubkastenschrank US65
 - 5.2.4 Schubkastenschrank USG100
 - 5.2.5 Hängeschrank O100
 - 5.3 Dokumentations-Arbeitsplatz**
 - 5.3.1 Arbeitsplatte
 - 5.3.2 Büro-Organisationschrank UB53N
 - 5.3.3 PC-Überschrank US50PC
 - 5.3.4 Hängeschrank O100
 - 5.3.5 Hängeschrank O60R
 - 5.4 Masken-Arbeitsplatz**
 - 5.4.1 Arbeitsplatte
 - 5.4.2 Schubkastenschrank US65
 - 5.4.3 Hängeschrank O100
 - 5.5 Magazinschrank
 - 5.6 Etagenwagen
- 6. Ausgabe**
 - 6.1 Etagenwagen
 - 6.2 Flaschenwagen
- 7. Gasmessraum**
 - 7.1 Arbeitsplatte
 - 7.2 Büro-Organisationschrank UB53N
 - 7.3 Schubkastenschrank US63N
 - 7.4 PC-Überschrank US50PC
 - 7.5 Hochregalschrank HRO100
 - 7.6 Transportwagen Universal
- 8. Büro**
 - 8.1 Schreibtisch, höhenverstellbar
 - 8.2 Aktenschrank HO100
- 9. Kompressorraum/Druckluftversorgung**
 - 9.1 Kompressor V560 - PN 420bar - of silent
 - 9.2 DAP 5000
 - 9.3 Pufferflasche 350bar
 - 9.4 Pufferflasche 330bar
 - 9.5 AirGuard 6700
 - 9.6 B-SAFE
- B10. Prüftechnik**
 - B10.1 Quaestor 7000
 - B10.2 Prestor 5000
- B11. Zubehör**
 - B11.1 Schraubstock
 - B11.1.1 Abklappvorrichtung
 - B11.2 Folienschweißgerät
 - B11.3 Energieversorgungseinheit
 - B11.4 Arbeitsstuhl
 - B11.5 Drehstuhl

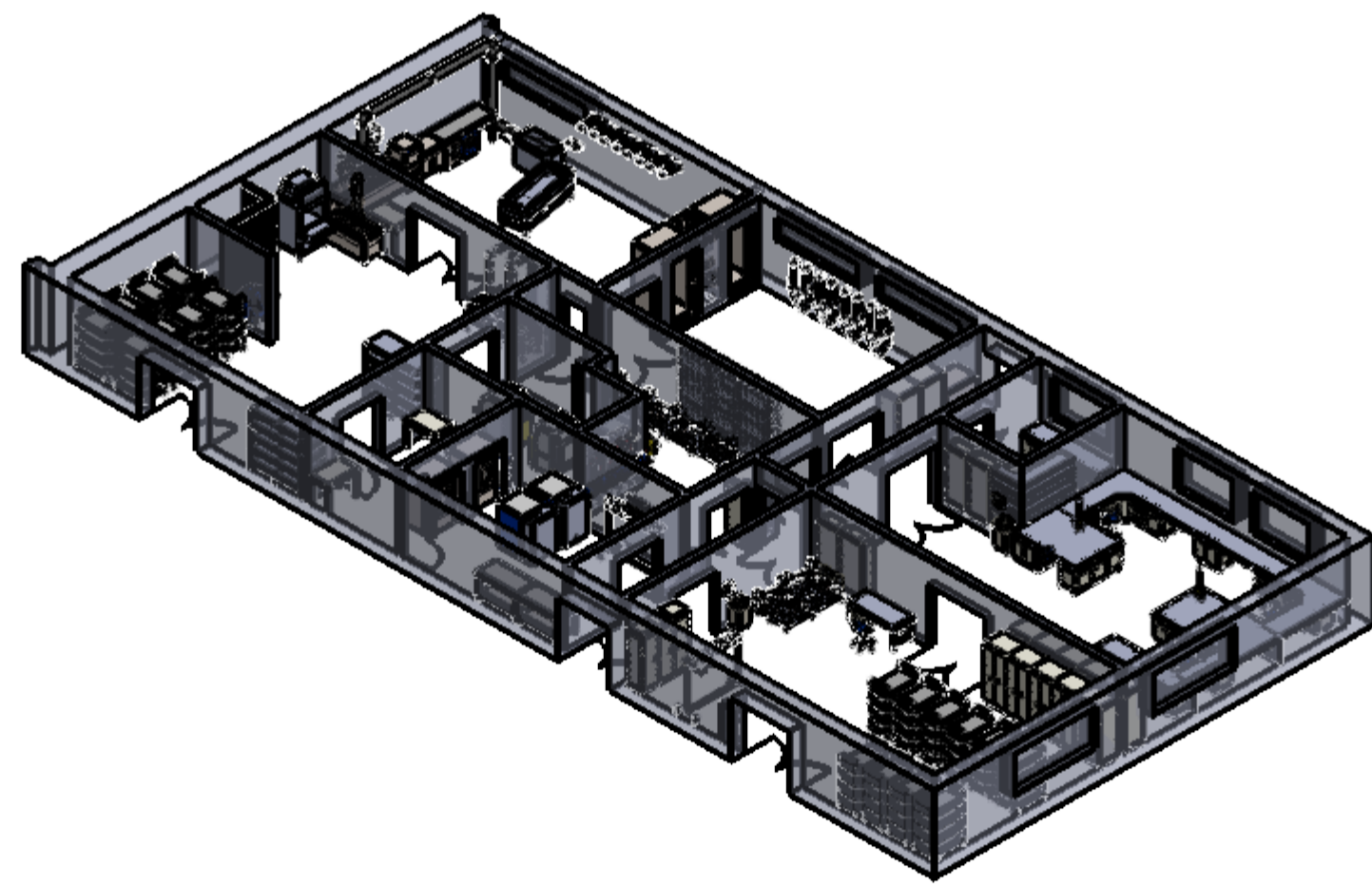
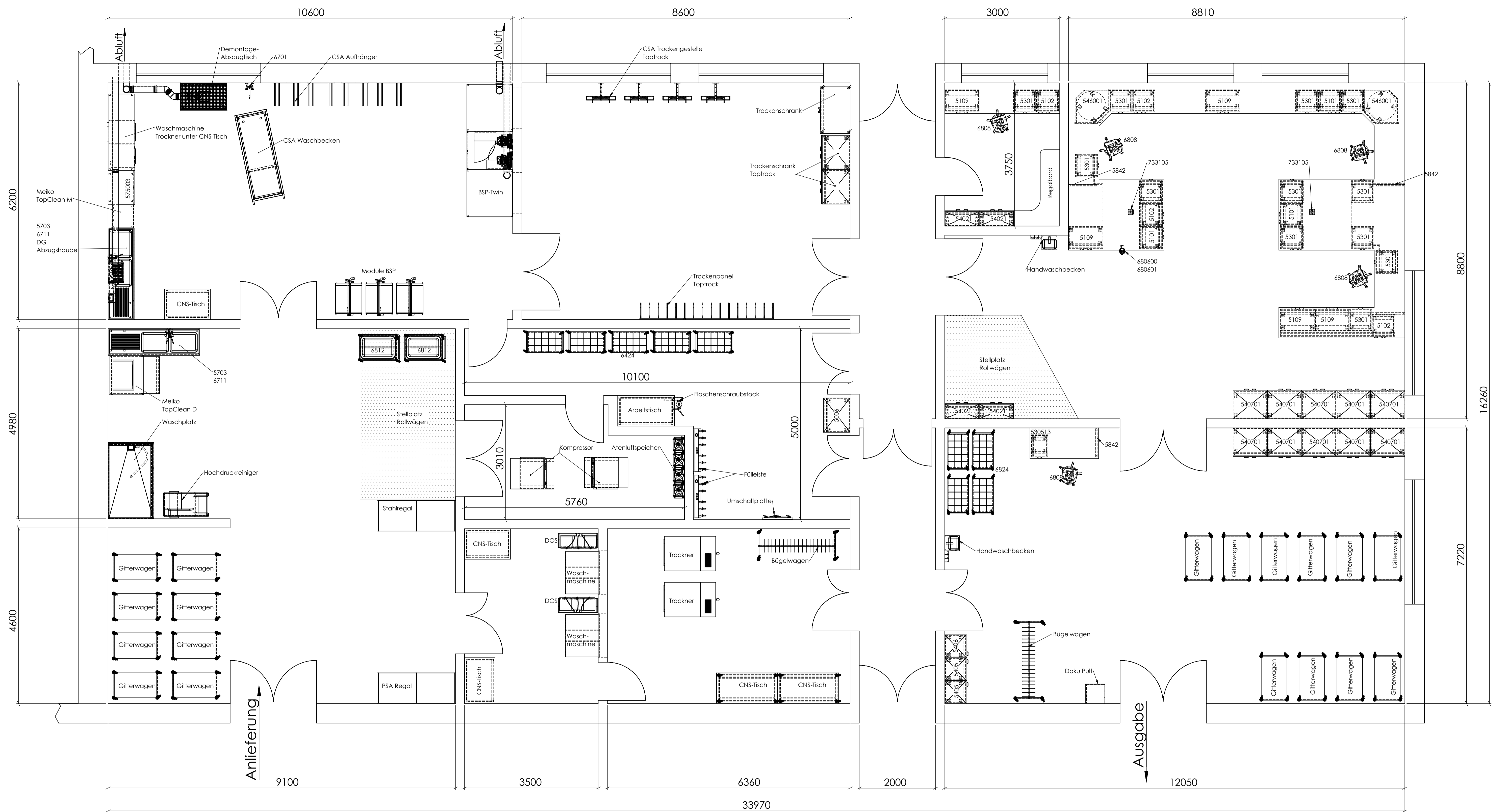
Anlage 2. zur Machbarkeitsstudie Atemschutzzentrum

Verstärkung / Material		Änderungstext / Modifikation Text	
30.07.2021 - Änderungen gem. Kundenwunsch			
Änderungstyp / General Tolerance		Reg. / Registration	
no	no	no	no
no	no	no	no
Bemerkung / Description		Kontext vor / Änderungs / Status	
FTZ Peine Atemschutzwerkstatt		Schrauber / Part No. - RZ / Rev. 1767_21.231 - 01	
Dokumenttyp / Document Type		Seite / Page 1 von / of 1	

100% Projektabschluss
 100% Ausführung
 100% Abnahme
 100% Rechnung

Dräger

Duschen



Anlage 3. zur Machbarkeitsstudie Atemschutzzentrum

Zeichnungsfreigabe
 Freigegeben von: _____
 Freigegeben am: _____
 Ort: _____
 Unterschrift: _____
 Stempel

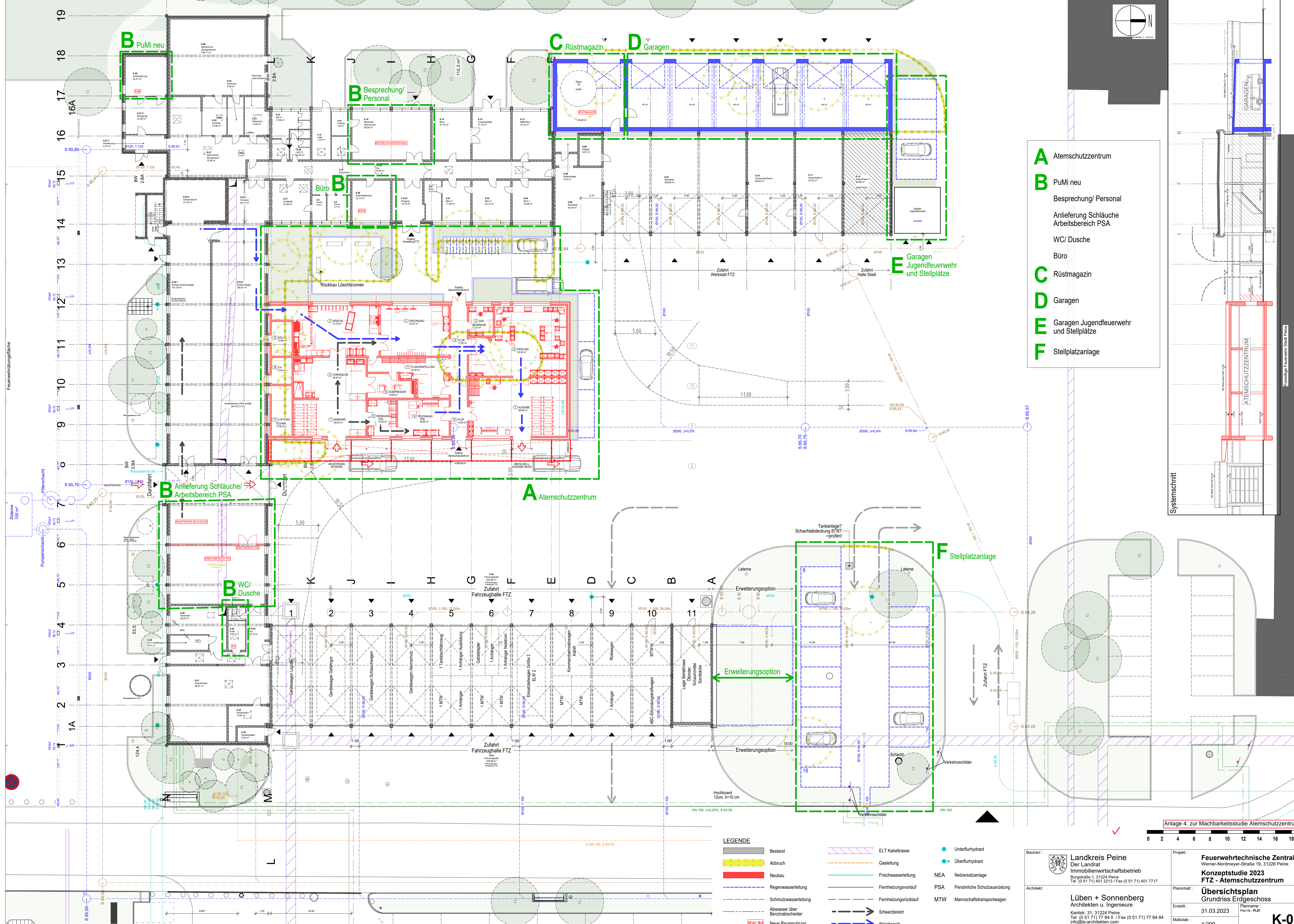
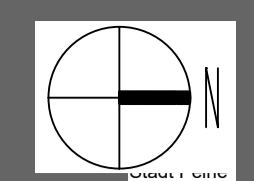
Nr.	Änderung	Datum	Name

MAWE Metallbau Anlagenbau Werkstätten
 MAWE GmbH • Mittel-Löh-Straße 2 • D-16321 Bitterfeld-Lutherstadt
 T: +49 (0)337 34377-0 • Fax: +49 (0)337 34377-77
 E-Mail: info@mauwe.de • www.mauwe.de

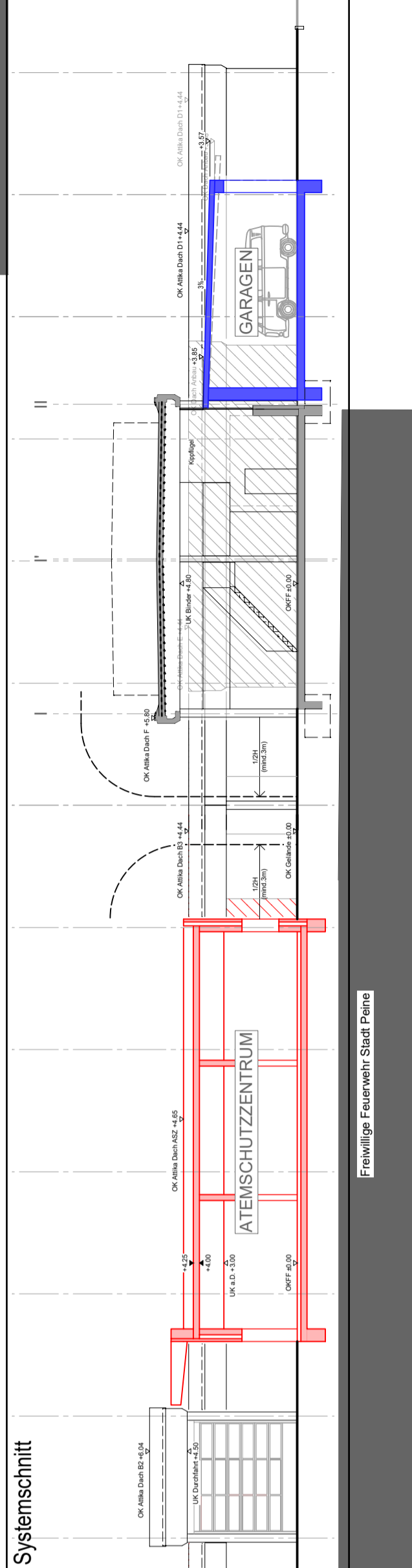
Objektbeschreibung: **Einrichtung ASW**

Zeichnungsnummer: **2023-01-16-CAD-Peine** Änderungsstand: _____

gezeichnet: **kpo** geprüft: **nl**
 erstellt am: **24.01.2023** projektiert: **norbert.lm@mauwe.de**
 Maßstab: 1:50 Blatt 1 von 1



- A** Atemschutzzentrum
- B** PuMi neu
 - Besprechung/ Personal
 - Anlieferung Schläuche Arbeitsbereich PSA
 - WC/ Dusche
 - Büro
- C** Rüstmagazin
- D** Garagen
- E** Garagen Jugendfeuerwehr und Stellplätze
- F** Stellplatzanlage



Systemschnitt

LEGENDE

	Bestand		ELT Kabeltrasse		Unterflurhydrant
	Abbruch		Gasleitung		Überflurhydrant
	Neubau		Frischwasserleitung		NEA Netzsatzanlage
	Regenwasserleitung		Fernheizungsvorlauf		PSA Persönliche Schutzausrüstung
	Schmutzwasserleitung		Fernheizungsrücklauf		MTW Mannschaftstransportwagen
	Abwasser über Benzinabscheider		Schwarzbereich		Weissbereich
	RAUM Neue Raumnutzung				

Anlage 4. zur Machbarkeitsstudie Atemschutzzentrum

Bauherr: **Landkreis Peine**
 Der Landrat
 Immobilienwirtschaftsbetrieb
 Burgstraße 1, 31224 Peine
 Tel. (0 51 71) 401 3213 / Fax (0 51 71) 401 7717

Architekt: **Lüben + Sonnenberg**
 Architekten u. Ingenieure
 Kantstr. 31, 31224 Peine
 Tel. (0 51 71) 77 84 0 / Fax (0 51 71) 77 84 84
 info@ls-architekten.com

Projekt: **Feuerwehrtechnische Zentrale**
 Werner-Nordmeyer-Straße 19, 31226 Peine
Konzeptstudie 2023
FTZ - Atemschutzzentrum

Planinhalt: **Übersichtsplan**
 Grundriss Erdgeschoss

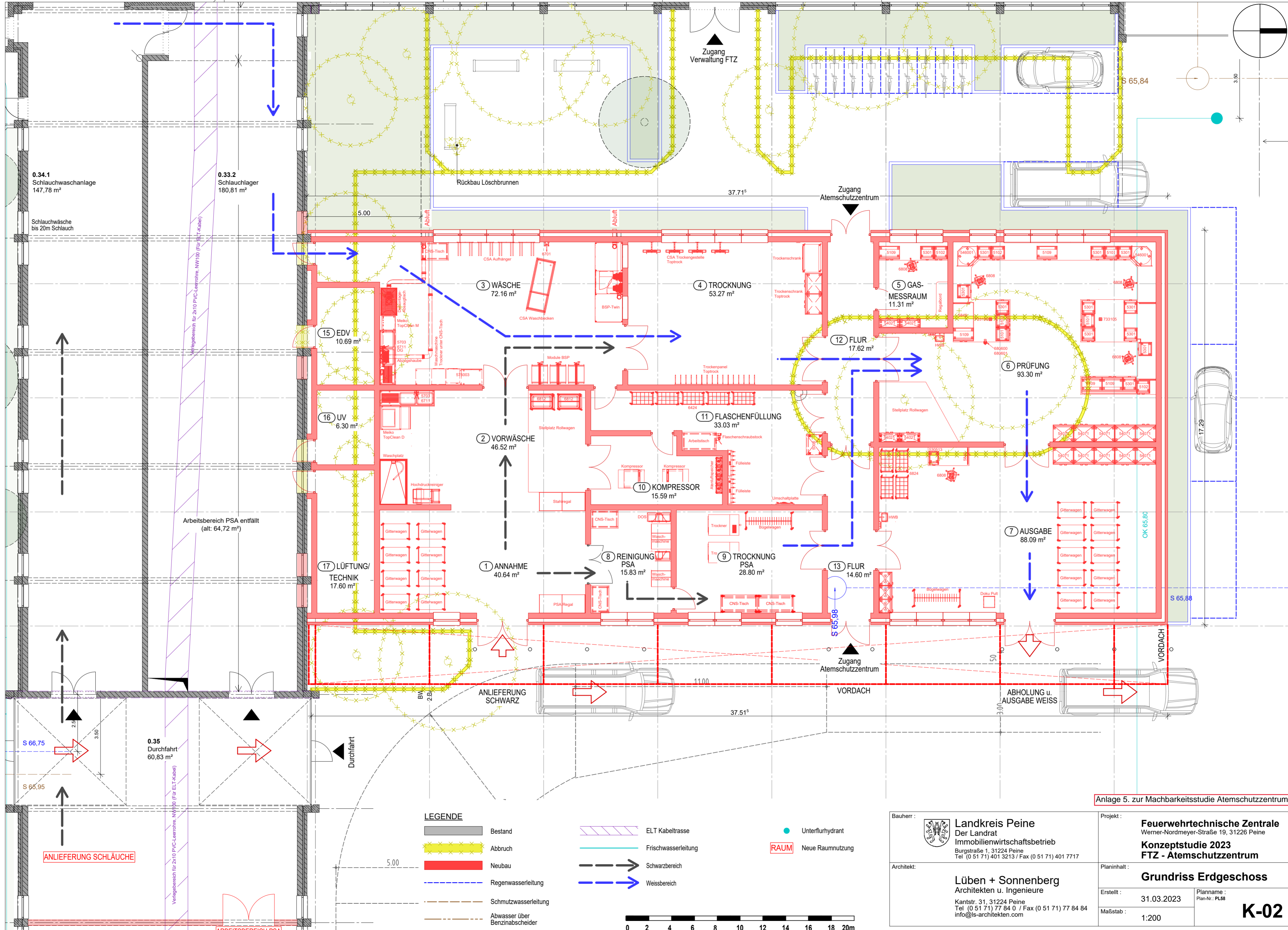
Erstellt: 31.03.2023

Planname: **K-01**
 Plan-Nr.: PL-87

Maßstab: 1:200

H/B = 594 / 841 (0.50m²)

Alleplan 2021



LEGENDE

	Bestand		ELT Kabeltrasse		Unterflurhydrant
	Abbruch		Frischwasserleitung		Neue Raumnutzung
	Neubau		Schwarzbereich		
	Regenwasserleitung		Weissbereich		
	Schmutzwasserleitung				
	Abwasser über Benzinabscheider				

Anlage 5. zur Machbarkeitsstudie Atemschutzzentrum

Bauherr: Landkreis Peine Der Landrat Immobilienwirtschaftsbetrieb Burgstraße 1, 31224 Peine Tel (0 51 71) 401 3213 / Fax (0 51 71) 401 7717	Projekt: Feuerwehrtechnische Zentrale Werner-Nordmeyer-Straße 19, 31226 Peine Konzeptstudie 2023 FTZ - Atemschutzzentrum
	Planinhalt: Grundriss Erdgeschoss
Architekt: Lüben + Sonnenberg Architekten u. Ingenieure Kantstr. 31, 31224 Peine Tel (0 51 71) 77 84 0 / Fax (0 51 71) 77 84 84 info@is-architekten.com	Erstellt: 31.03.2023 Planname: Plan-Nr.: PL58 Maßstab: 1:200

K-02

H/B = 420 / 594 (0.25m²)

Allplan 2022

A Atemschutzzentrum**Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
 zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023), bzw. Pauschal

brutto
 (inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	1.866.400,00 €
	Erweiterung FTZ - Atemschutzzentrum	1.786.400,00 €
	Anpassungen an Bestand	80.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	163.125,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich, überschlägiger Ansatz	163.125,00 €
KG 600	Ausstattung	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 700	Baunebenkosten	507.381,25 €
	25 % der KG 300 - 500 (Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	507.381,25 €

Summe 2.536.906,25 €

B**Umbau Bestand Diverse****Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023), bzw. Pauschalbrutto
(inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	212.710,00 €
	B1 Umzug Pumi ohne Kostenansatz	0,00 €
	B2 WC-Dusche , Umbau und Sanierung	22.620,00 €
	B3 Umbau und Sanierung Besprechungsraum	83.520,00 €
	neue Teeküche Besprechungsraum	10.000,00 €
	B4 Umbau und Sanierung Büro	38.570,00 €
	inkl. Rückbau alte Teeküche	
	B5 Anpassung im Bestand für Arbeitsbereich PSA	34.437,50 €
	B6 Anpassung im Bestand für Anlieferung Schläuche	23.562,50 €
KG 500	Außenanlagen	0,00 €
	keine Außenanlagen	0,00 €
KG 600	Ausstattung	10.000,00 €
B2	Möblierung Besprechungsraum	6.500,00 €
B2	Möblierung Büro	3.500,00 €
KG 700	Baunebenkosten	53.177,50 €
	25 % der KG 300 - 500	53.177,50 €
	(Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	
	Summe	275.887,50 €

C**Rüstmagazin****Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023)brutto
(inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	150.790,00 €
	Erweiterung/ Anbau Rüstmagazin	130.790,00 €
	Anbindung an Bestand/ Werkstatt	20.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	13.050,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich, überschlägiger Ansatz	13.050,00 €
	Entsorgung von Altlasten ohne Ansatz, Klärung erforderlich	?
KG 600	Ausstattung	0,00 €
	ohne Ansatz	
KG 700	Baunebenkosten	40.960,00 €
	25 % der KG 300 - 500 (Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	40.960,00 €
	Summe	204.800,00 €

D**Garagen****Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023)brutto
(inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	465.000,00 €
	Erweiterung/ Anbau Garagen	435.000,00 €
	Anbindung an Bestand	30.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	54.375,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich, überschlägiger Ansatz	54.375,00 €
	Entsorgung von Altlasten ohne Ansatz, Klärung erforderlich	?
KG 600	Ausstattung	0,00 €
	ohne Ansatz	
KG 700	Baunebenkosten	129.843,75 €
	25 % der KG 300 - 500 (Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	129.843,75 €
	Summe	649.218,75 €

E**Garage Jugendfeuerwehr****Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023)brutto
(inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	5.000,00 €
	Umsetzen Fertiggaragen	5.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	43.500,00 €
	Stellplätze (für FTZ und ASZ)	43.500,00 €
KG 600	Ausstattung	0,00 €
	ohne Ansatz	
KG 700	Baunebenkosten	12.125,00 €
	25 % der KG 300 - 500 (Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	12.125,00 €
	Summe	60.625,00 €

F**Stellplätze****Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023**

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023)brutto
(inkl. 19% MWST)

KG 100	Grundstücksangelegenheiten	0,00 €
	Grundstück vorhanden	
KG 200	Erschließung und Hausanschlüsse	0,00 €
	nach Aufwand, Klärung erforderlich	?
KG 300+400	Baukonstruktion und technische Anlagen	0,00 €
	kein Ansatz	0,00 €
KG 500	Außenanlagen	217.500,00 €
	Stellplätze (für FTZ und ASZ)	130.500,00 €
	Außenanlagen, Vegetationsflächen	87.000,00 €
	Entsorgung von Altlasten ohne Ansatz, Klärung erforderlich	?
KG 600	Ausstattung	0,00 €
	ohne Ansatz	
KG 700	Baunebenkosten	54.375,00 €
	25 % der KG 300 - 500 (Koordination KG 100, 200, 600 in Eigenregie)	54.375,00 €
	Summe	271.875,00 €

A bis F Zusammenstellung

Grobkostenschätzung FTZ Konzeptstudie 2023

31.03.2023

auf Grundlage BKI 2018 brutto
zuzügl. 45% Teuerung (Stand Anfang 2023)

Bau- und Baunebenkosten
brutto
(inkl. 19% MWST)

A	Atemschutzzentrum	2.536.906,25 €
	Erweiterung an Bestand	
B	Umbau Bestand Diverse	275.887,50 €
	B1 Umzug Pumi ohne Kostenansatz	
	B2 WC-Dusche , Umbau und Sanierung	
	B3 Umbau und Sanierung Besprechungsraum neue Teeküche Besprechungsraum	
	B4 Umbau und Sanierung Büro inkl. Rückbau alte Teeküche	
	B5 Anpassung im Bestand für Arbeitsbereich PSA	
	B6 Anpassung im Bestand für Anlieferung Schläuche	
C	Rüstmagazin	204.800,00 €
	Erweiterung/ Anbau Rüstmagazin	
D	Garagen	649.218,75 €
	Erweiterung/ Anbau Garagen	
E	Garage Jugendfeuerwehr	60.625,00 €
	Umsetzen Garagen und (notwendige) Stellplätze	
F	Stellplatzanlage	271.875,00 €
	(notwendige) Stellplätze (für FTZ und ASZ)	

Summe 3.999.312,50 €

Lüben + Sonnenberg
Architekten und Ingenieure
31224 Peine



Informationsvorlage Federführend: Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH	Vorlagennummer:	2023/078
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg haben sich im Rahmen des niedersächsischen Programms Zukunftsregionen gemeinsam mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig und der Allianz für die Region GmbH zur Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen (SON) zusammengeschlossen. Das Vorhaben wird vom Land Niedersachsen und mit Mitteln der europäischen Union gefördert.

Alle Kooperationspartner der Zukunftsregion müssen sicherstellen, dass ihre Kreistage, Räte und Beschlussgremien über die Umsetzung der Steuerungsstruktur und die Umsetzung des Zukunftskonzeptes informiert sind.

Über die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen der Zukunftsregion und die gemeinsame Umsetzung des Zukunftskonzeptes hat der Kreistag bereits am 22.06.2022 einen Beschluss gefasst. Der Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit und die Umsetzung des Zukunftskonzeptes im Detail regelt, wurde am 03.05.2023 von den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -Beamten sowie dem Verbandsdirektor und Geschäftsführer der o.g. Kooperationspartner unterzeichnet.

Der Fördermittelgeber (Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten) sieht darüber hinaus eine Information der politischen Gremien vor:
- explizit über den Start der Zusammenarbeit und

- die Umsetzung der Steuerungsstruktur (insbesondere die Steuerungsgruppe).

Entsprechend den Programmvorgaben richtet die Zukunftsregion SON eine Steuerungsgruppe (Entscheidungsgremium) für die regionale Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ein. In dieser sind folgende Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder vertreten:

Kommunale Kooperationspartner:

- Hauptverwaltungsbeamter (HVB) Stadt Braunschweig (Lead-Partner)
- HVB Landkreis Gifhorn
- HVB Landkreis Goslar
- HVB Landkreis Helmstedt
- HVB Landkreis Peine
- HVB Landkreis Wolfenbüttel
- HVB Stadt Salzgitter
- HVB Stadt Wolfsburg
- Verbandsdirektor Regionalverband Großraum Braunschweig
- Geschäftsführer Allianz für die Region GmbH
- Landesbeauftragte Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- 1. Vizepräsidentin Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner):

- Wirtschaftspartner „Regionale Innovationsfähigkeit“: Hauptgeschäftsführer Industrie- und Handelskammer (IHK) Braunschweig
- Wirtschaftspartner „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“: Präsident Handwerkskammer (HWK) Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Sozialpartner „Regionale Innovationsfähigkeit“: Regionsgeschäftsführer Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) SüdOstNiedersachsen
- Sozialpartner „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“: Geschäftsführer/in Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften
- Vertreter relevanter Stellen der Zivilgesellschaft:
 - Geschäftsführer Evangelische Stiftung Neuerkerode
 - Gemeinwohlökonomie Regionalgruppe Harz bis Heide
- Sprecher/innen aus den Arbeitskreisen zu den drei Leitprojekten:
- Sprecher/in Arbeitskreis „Regionale Energiestrategie“: Kommunalreferent Avacon
- Sprecher/in Arbeitskreis „Flächen- und Wassermanagement“: Geschäftsführer Wasserverband Weddel-Lehre
- Sprecher/in Arbeitskreis „Innovation und Transformation“: Referent/in für Nachhaltigkeit und Transformation TU Clausthal

Die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe ist am 30.06.2023 im Rahmen des Verbandsrates erfolgt.

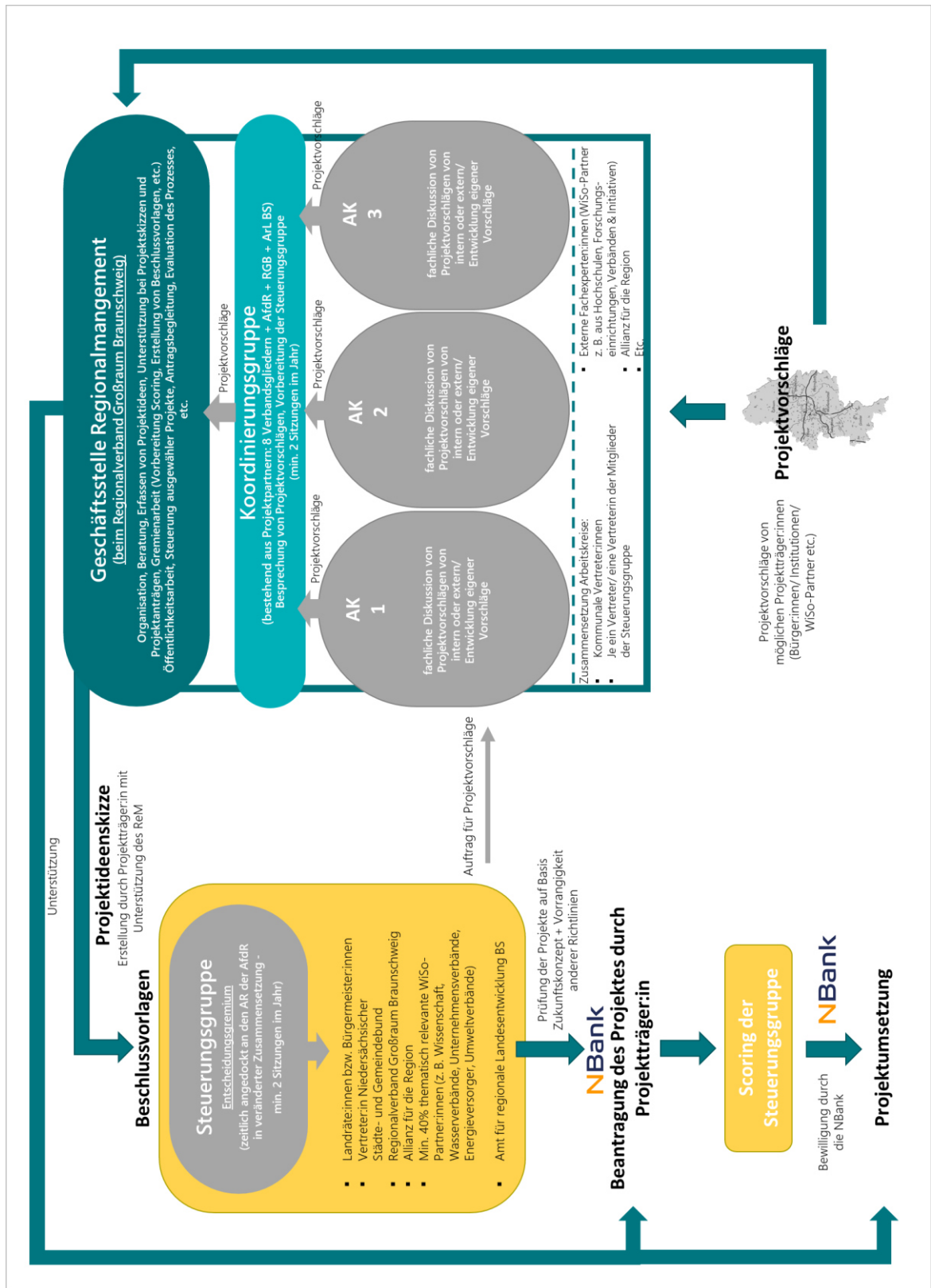
Die Steuerungsgruppe findet in der Regel zweimal jährlich statt und wird vom Regionalmanagement der Zukunftsregion unterstützt.

Das Regionalmanagement ist auf Wunsch der Projektpartner und entsprechend der Gremienbeschlüsse beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingerichtet und erreichbar. Es nimmt Aufgaben im Sinne einer Geschäftsstelle für die Zukunftsregion SON wahr. Die Geschäftsstelle hat am 15.03.2023 ihre Arbeit aufgenommen und wird voraussichtlich bis Mitte des Jahres vollständig besetzt sein.

Auf Arbeitsebene dient die Koordinierungsgruppe der Besprechung von Projektvorschlägen aus den Arbeitskreisen sowie der Vorbereitung der Steuerungsgruppe.

Anlagen

ZR SON Organisationskonzept_Auszug





Informationsvorlage Federführend: Klimaschutzagentur	Vorlagennummer:	2023/095
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.08.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	19.09.2023	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	20.09.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kommunale Wärmeplanung im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Mit Blick auf die angestrebte Wärmewende soll die kommunale Wärmeplanung als Grundlage für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2045 dienen. Diese Planung umfasst den gesamten Bereich einer Kommune und ist eine Art Vorprüfung, um darauf basierend weitere Maßnahmen aufzubauen.

Die kommunale Wärmeplanung ist in vier Phasen untergliedert (Phasenplan siehe Anlage 1). Zunächst wird sich bei der Bestandsanalyse ein Überblick über den aktuellen Wärmebedarf verschafft. Die folgende Potenzialanalyse zeigt mögliche Gebiete für erneuerbare Energiequellen und Bereiche mit unvermeidbarer Abwärme auf. Anschließend erfolgt eine Szenarien-Entwicklung mit einer Zielfestsetzung für die Jahre 2030, 2035 und 2040. Anhand des ausgewählten Szenarios gilt es im vierten Schritt, Handlungsstrategien und konkrete Maßnahmen zu erstellen.

Nach aktueller Rechtslage sind Ober- und Mittelzentren zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Im Landkreis Peine betrifft dies ausschließlich die Stadt Peine. Laut dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) muss die Planung bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

Das Bundesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung sieht hingegen mit dem aktuellen Referentenentwurf (vom 21.07.2023) eine Frist für alle Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 vor. Ob dieser Entwurf in dieser Form verabschiedet wird und inwiefern das Bundesgesetz in Landesrecht überführt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Neben der Stadt Peine wären dann auch die Gemeinden des Landkreises Peine zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet.

Eine Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung, alle fünf Jahre, ist nach NKlimaG für die Stadt Peine bereits beschlossen. Laut Referentenentwurf des Bundes ist ebenfalls eine fünfjährige Fortschreibung angedacht.

Der offizielle Startpunkt für die kommunale Wärmeplanung ist der 01.01.2024. Ab diesem Moment sollen die Kommunen die Möglichkeit erhalten, Daten von Energieversorgern, Schornsteinfegern etc. abzurufen.

Auch wenn die Rahmenbedingungen noch ungewiss sind, sehen die Verantwortlichen der Gemeinden, der Stadt und des Landkreises die Notwendigkeit, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen. Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen haben den Landkreis im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung explizit um Unterstützung gebeten. Auf diese Weise soll eine rechtzeitige Weichenstellung erfolgen, um einen zeitlichen Puffer zu haben und Probleme, wie einem denkbaren Engpass bei den Planungsbüros, zu umgehen.

Laut Kooperationsvereinbarung der Kommunen des Landkreises mit dem Landkreis Peine kommt der Klimaschutzagentur eine koordinierende Funktion zu. Die Klimaschutzagentur wird Kontakt zu Kommunen mit bereits abgeschlossener Wärmeplanung aufnehmen und deren Erfahrungen einbinden.

Die Hauptaufgabe der Klimaschutzagentur Landkreis Peine wird in der Vernetzung der verschiedenen Akteure liegen (Akteursstruktur siehe Anlage 2). Es gilt, Prozesse zu strukturieren und einen regelmäßigen Austausch zu schaffen. Der nächste Termin für den regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis Klimaschutz ist für den 10. Oktober angesetzt und soll Auftakt für die kommunale Wärmeplanung in großer Runde sein. Neben Vertretern aus den Bauämtern der Gemeinden und der Stadt werden weitere relevante Akteure, wie die Netzbetreiber, hinzugezogen. Bereits im Vorhinein wurden diese über das geplante Vorgehen informiert und zur aktiven Mitgestaltung ermutigt.

Eine weitere bedeutende Aufgabe liegt in der Öffentlichkeitsarbeit, die ebenfalls durch die Klimaschutzagentur Landkreis Peine in enger Abstimmung mit dem Referat für Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit ausgestaltet wird. Über die Durchführung von Informationsveranstaltungen sollen die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Parteien etc. für das Thema sensibilisiert werden. Die Bereitstellung von Informationsmaterialien in Form von Broschüren oder Flyern kann ergänzend erfolgen.

Zudem ist die Klimaschutzagentur Landkreis Peine eine Anlaufstelle für Fragen und gibt der Bevölkerung Auskunft. Das aktive Einbinden aller Beteiligten von Beginn an und in den weiteren Phasen ist wichtig, um die Akzeptanz für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zu steigern.

Ziele / Wirkungen:

Das Ziel ist, eine harmonisierte kommunale Wärmeplanung für das gesamte Landkreisgebiet zu entwickeln, sprich kommunenübergreifend zu denken und Synergien zu nutzen. Wichtige Fragestellungen, die mehrere Gemeinden und die Stadt betreffen, können so zentral und transparent für alle Beteiligten geklärt werden.

Die Thematik der kommunalen Wärmeplanung trägt bereits die Relevanz für Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie den präventiven bzw. nachhaltigen Charakter in sich.

Ressourceneinsatz:

Nach aktuellen Planungen seitens der Klimaschutzagentur Landkreis Peine sind keine gesonderten Finanzmittel eingeplant. Die personellen Ressourcen für die Koordinierungsarbeit werden entsprechend dem Kooperationsvertrag über die

entsprechende projektgeförderte Stelle gedeckt.

Schlussfolgerung:

Eine gemeinsame Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung für alle kreisangehörigen Kommunen bietet den Vorteil eines einheitlichen Vorgehens mit effizientem Lösen von Herausforderungen, da Erfahrungen unmittelbar ausgetauscht werden können. Weiterhin ergibt sich für die aktuell noch nicht verpflichteten Gemeinden eine präventive Wirkung durch den zeitlichen Vorsprung, der den Handlungsdruck etwas abmildern kann.

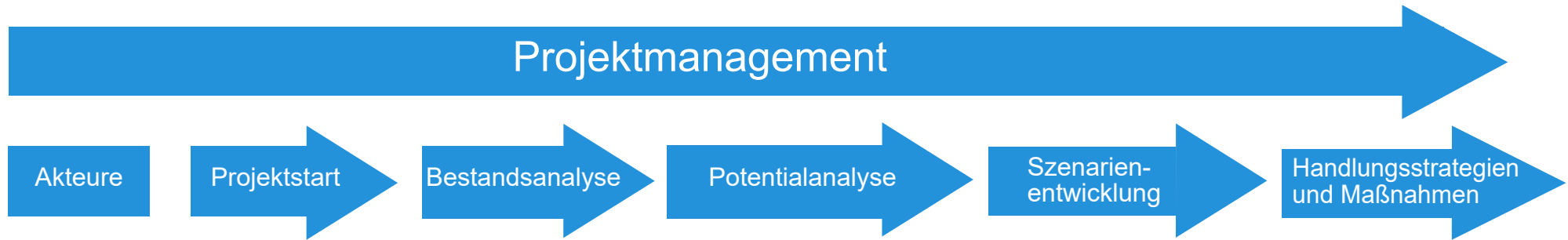
Hinsichtlich der Bevölkerung ist eine ganzheitliche kommunale Wärmeplanung begrüßenswert, da allgemein verbindliche Aussagen gemacht werden können und die Kommunen die Wichtigkeit dieses Themas öffentlich herausstellen.

Anlagen

Anlage 1 - Phasenplan

Anlage 2 - Akteursstruktur

Ablaufplan kommunale Wärmeplanung Landkreis Peine

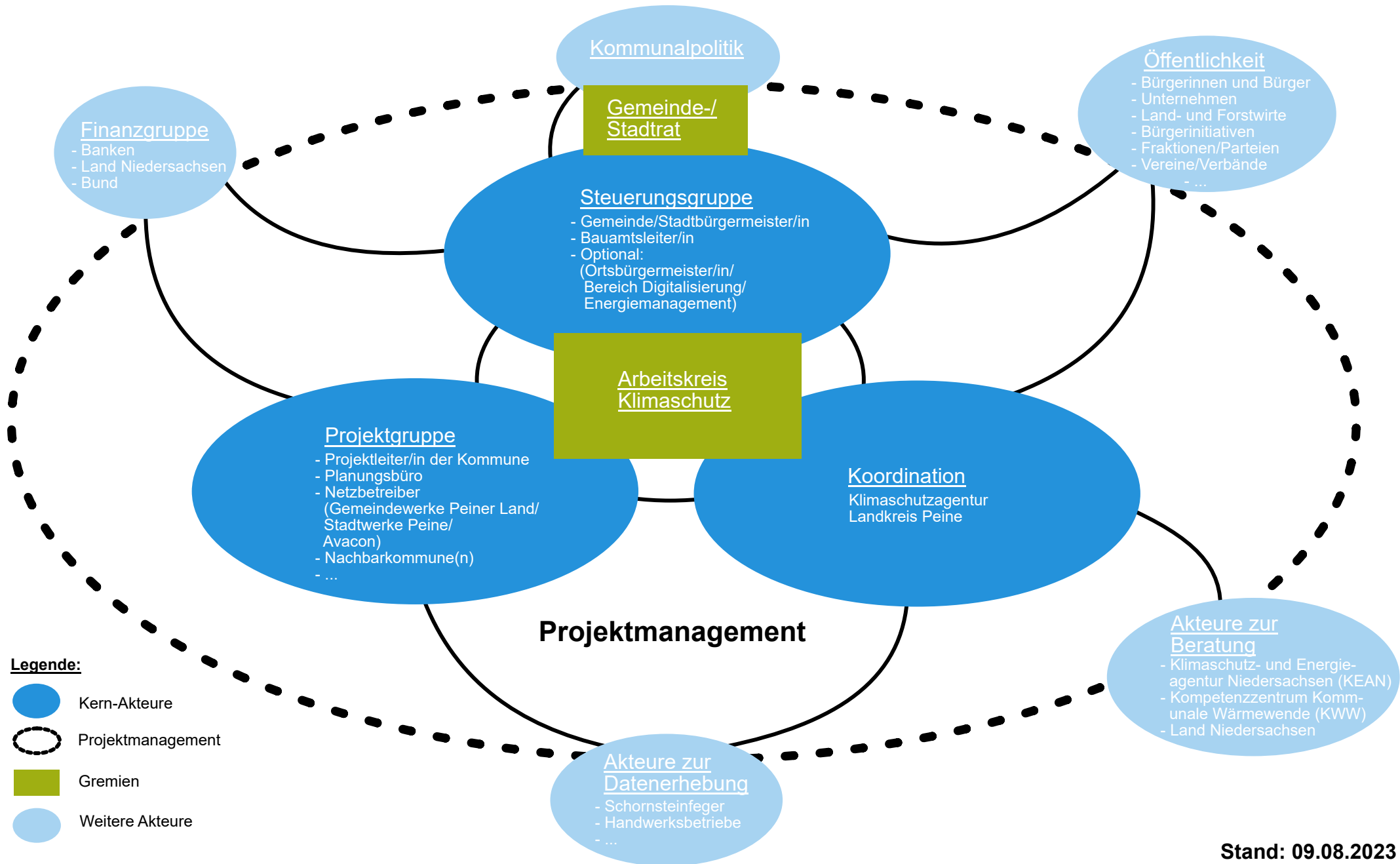


AKTEURSANALYSE

Koordination	Fahrplan	Ggf. Unterstützung bei Datenerhebung	Hilfe bei der Suche nach Planungsbüros	Unterstützung bei Zielsetzung, Prüfung auf Machbarkeit	Verknüpfung der Maßnahmen mit denen der Nachbarkommune(n)
Steuerungsgruppe	Beschlussvorlage erstellen	Transparenz		Entwicklung einer Vision, Zielfestsetzung (2030, 2035, 2040)	Festlegung einer Strategie und Entwicklung konkreter Maßnahmen (laut NKlimaG mind. 5 Stück)
Gemeinderat/ Stadtrat	Zustimmung Beschlussvorlage			Über Ziele in Kenntnis setzen	Zustimmung zur Strategie und den Maßnahmen
Projektgruppe	Ggf. Einrichten eines Facharbeitskreises	Datenerhebung	Hinzuziehen Planungsbüro und Prüfung der Möglichkeiten	Aufstellen von Szenarien und Prüfung auf Machbarkeit	Prüfung der Maßnahmen auf Machbarkeit
Öffentlichkeit	Erhalten Informationen zum Start der kommunalen Wärmeplanung		Werden über Fortschritte informiert; Austausch mit Akteuren wie Unternehmen, um weitere Potenziale zu erkennen	Kommunikation der Ergebnisse, Bedeutung und Handlungsnotwendigkeit aufzeigen	Erhalten Informationen, Hinweise zur Beratung

Regelmäßige Treffen der Steuerungsgruppe und der Koordination in allen Phasen; bei Bedarf weitere Akteure zu den Treffen hinzuziehen

Akteure der kommunalen Wärmeplanung im Landkreis Peine





Beschlussvorlage Federführend: Referat Migration und Teilhabe	Vorlagennummer:	2023/103
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	05.10.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	7.500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt Peine

Beschlussvorschlag:

1. Die durch Beschluss des Kreisausschusses vom 14.06.2017 eingerichtete Kommission Migration und Teilhabe im Landkreis Peine wird aufgelöst.
2. Der Landkreis und die Stadt Peine gründen einen gemeinsamen Migrationsbeirat.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis und die Stadt Peine richten einen gemeinsamen konfessionell und parteipolitisch unabhängigen Migrationsbeirat ein. Dieser wird die kommunalpolitischen Gremien bei ihren Entscheidungen unterstützen (**Informations- und Empfehlungsgremium**), indem er die Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte vertritt und sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einsetzt. Dazu wird eine Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Peine geschlossen (Anlage).

Ziel des Migrationsbeirates ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, sowie ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen im Peiner Land zu fördern. Der Beirat tritt einmal pro Quartal zusammen. Der Migrationsbeirat bzw. die Mitglieder vertreten die Interessen **aller** im Peiner Land lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte.

Eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat nach der Gründung gibt, regelt die Ziele und Aufgaben. Der Migrationsbeirat berät den Landkreis und die Stadt in allen Fragen, die Zugewanderte im Peiner Land betreffen. Dies erfolgt durch eigene Anregungen bzw. Beschlüsse sowie durch Stellungnahmen auf Anforderungen des Kreistages und des Rates der Stadt Peine.

Der Migrationsbeirat kann in allen, die Einwohner/innen mit Migrationsgeschichte allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge an die politischen Gremien stellen, die dann durch die zuständigen Dienststellen der Kreis- und Stadtverwaltung an die jeweiligen Ausschüsse von Kreistag und Stadtrat weitergegeben werden.

Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Migrationsbeirates und seiner Arbeitskreise teilzunehmen.

Zusammensetzung:

Für die Erstbesetzung wird ein Auswahl- und Berufungsverfahren vorgeschlagen:

Nach der Auswahl erfolgt die gemeinsame Berufung durch Landrat und Bürgermeister. Eine paritätische Besetzung der zu berufenen Mitglieder ist notwendig

Für die berufenen Mitglieder sind folgende Kriterien erforderlich:

- Zustimmung zu demokratischen Grundrechten
- Volljährigkeit
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Die Auswahl für die Mitgliedschaft im Beirat setzt einen mindestens seit sechs Monaten im Landkreis Peine begründeten Hauptwohnsitz voraus
- Wählbarkeit nach dem deutschen Wahlrecht
- Ggf. praktische Erfahrung in der Integrationsarbeit

Die Zusammensetzung des Migrationsbeirates soll die Vielfalt der im Peiner Land vertretenen Herkunftsländer widerspiegeln. Eine gleichmäßige Vertretung der unterschiedlichen Ethnien ist zu gewährleisten.

Abgeordnete aus Kreistag und Stadtrat sind in gleicher Zahl im Migrationsbeirat vertreten. Alle Mitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Sie werden vom Landrat und vom Bürgermeister für ihre Tätigkeit im Beirat berufen. Sie können abberufen werden, wenn sie die mit ihrem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen.

Die Mitglieder haben über die im Rahmen ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

Insgesamt sollte der Migrationsbeirat maximal aus 19 Mitgliedern bestehen:

- Landrat und Bürgermeister der Stadt Peine
- sechs Mitglieder aus politischen Vertretungen
- ein Mitglied der Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

- zehn Mitglieder aus der Zivilgesellschaft bzw. Einwohner/innen mit Migrationsgeschichte

Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, der aus fünf Personen besteht und wie folgt zusammengesetzt ist:

- zwei Vorsitzende (ein/e Abgeordnete/r aus Kreistag/Stadtrat und eine Person aus der Zivilgesellschaft mit Migrationsgeschichte)
- zwei Vertreter/innen der Vorsitzenden
- ein/e Schriftführer/in

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Geschäftsführung wird durch die Stabstelle Referat für Migration und Teilhabe des Landkreises Peine sichergestellt. Von dort wird auch das Budget verwaltet. Das Referat bereitet gemeinsam mit den Vorsitzenden die Sitzungen vor. Die Geschäftsführung wird von der Integrationsbeauftragten der Stadt Peine unterstützt.

Die Amtszeit des Migrationsbeirates lehnt sich stets an die Wahlperiode des Kreistages und Stadtrates an und beträgt daher grundsätzlich **fünf Jahre**. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit der laufenden Kommunalwahlperiode. Nach Ende der Wahlperiode führt der Migrationsbeirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Migrationsbeirates fort.

Die erste Berufung der Mitglieder des Migrationsbeirates in diesem Jahr wird entsprechend der Wahlperiode bis 2026 dauern.

Der gebildete Migrationsbeirat bereitet später – soweit vorgesehen – die Urwahl eines gemeinsamen Migrationsrates für die Stadt und den Landkreis zeitgleich mit der Kommunalwahl im Herbst 2026 vor. Ein Wahlverfahren würde dann erstmalig zum nächsten Kommunalwahltermin durchgeführt werden.

Sitzungstermine / Sitzungsordnung:

Der Migrationsbeirat tritt auf Einladung der Geschäftsführung einmal pro Quartal in öffentlicher Sitzung zusammen. Zusätzliche Sitzungen sind bei Bedarf möglich. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.

Der Migrationsbeirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Arbeitsgruppen / Arbeitskreise zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.

Budget:

Der Landkreis Peine und die Stadt Peine stellen dem Migrationsbeirat jährlich ein Budget zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung. Vorgesehen sind **15.000 € pro Jahr**. Die Kosten und Geschäftsaufgaben werden zwischen beiden Körperschaften zur Hälfte aufgeteilt. Eine jährliche Berichterstattung vor dem Kreisausschuss und dem Verwaltungsausschuss über die Verwendung der öffentlichen Mittel ist verpflichtend.

Verankerung mit den Ausschüssen:

Mitglieder des Migrationsbeirates können beratend in den vom Kreistag oder vom Rat der Stadt Peine zu bestimmenden Fachausschüssen vertreten sein, um auch die Belange der Zielgruppe vertreten zu können.

Bei Vorhaben des Landkreises und der Stadt Peine, die die Zugewanderten in besonderem Maße betreffen, soll der Migrationsbeirat einbezogen werden. Der Migrationsbeirat kann dementsprechend ggf. als sachverständige Instanz gehört werden.

Ziele / Wirkungen:

Der Prozess zur Erstellung einer Integrationskonzeption dient dazu, bestehende Strukturen für Aushandlungsprozesse im Landkreis Peine auf den Prüfstand zu stellen und bei Bedarf neue Strukturen für diesen Prozess zu entwickeln.

Der Migrationsbeirat als Informations- und Empfehlungsgremium wird als Dialogplattform dienen, das **einen Aushandlungsprozess von Interessen initiieren kann**.

Mit der Gründung dieses gemeinsamen Gremiums wird der Versuch gestartet, im Landkreis Peine Integration „**aus einer Hand**“ zu gestalten. Diese Struktur ermöglicht einen permanenten Aushandlungsraum für akute Themen der Integration, in dem Lösungsansätze erarbeitet und zur Empfehlung an die Politik gegeben werden.

Gender Mainstreaming:

Gesellschaftliche Teilhabe bzw. Integration haben große Auswirkungen auf den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. Die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau ist im Zuge des Migrationsprozesses eine der größten bzw. die größte gesellschaftspolitische Herausforderung. Frauen mit Zuwanderungsgeschichte eine chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, bedarf deswegen vielfältiger, insbesondere interkulturell sensibler Maßnahmen, die die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche umfassen. Durch die Gründung eines gemeinsamen Migrationsbeirates können insbesondere durch Beteiligung der Menschen mit Migrationsgeschichte auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Kontext der Migration voranzubringen.

Prävention:

Wirkungsvolle Prävention kann nur unter Berücksichtigung aller unterschiedlichen Gruppen innerhalb der Gesellschaft gelingen. Im Rahmen der Migration bilden sich neue soziale Räume. Neue gesellschaftliche Bilder, Ideologien und politische Bewegungen können mit der Einwanderung eingeführt werden. Ein gemeinsamer Migrationsbeirat kann insbesondere beim frühzeitigen Erkennen von Herausforderungen und bei der Behebung bzw. Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten förderlich sein. Je früher die zielgruppenspezifische Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet ist, umso mehr ist der Präventionsarbeit gedient und mögliche Konflikte können vermieden oder schneller erkannt werden.

Bildung:

Wie groß die Rolle der Bildung im Prozess der gesellschaftlichen Teilhabe bzw. im Integrationsprozess ist, ist unumstritten. Das Bildungssystem steht im Zuge der Migration vor einer erheblichen Herausforderung. Dementsprechend müssen Zugänge für möglichst breite Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen geschaffen bzw. geöffnet werden. Bestehende Konzepte müssen auf ihre Gültigkeit hin überprüft bzw. angepasst werden, damit Bildungserfolge nicht mehr so stark von der Herkunft abhängen.

Ressourceneinsatz:

Die in der Beschlussvorlage enthaltene Maßnahme des Beteiligungsprozesses ist nicht im Budget enthalten und somit gesondert zu finanzieren. Entsprechend Zeitanteile sind vorzuhalten.

Produkt:

Referat 2 – 11152000

Schlussfolgerung:

Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sowie für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen im Peiner Land wird ein Migrationsbeirat eingerichtet.

Anlagen

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Migrationsbeirates für Landkreis und Stadt Peine



Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Migrationsbeirates für Landkreis und Stadt Peine

zwischen

dem Landkreis Peine,
vertreten durch den Landrat/ Landrätin -
nachfolgend bezeichnet als Landkreis -

und

der Stadt Peine,
vertreten durch den Bürgermeister/ Bürgermeisterin -
nachfolgend bezeichnet als Stadt

Präambel

Der Landkreis Peine und die Stadt Peine richten einen gemeinsamen Migrationsbeirat ein. Dieser unterstützt die kommunalpolitischen Gremien bei ihren Entscheidungen, indem er die Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte vertritt und sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einsetzt. Der Migrationsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§1 Name und Sitz

Die Interessenvertretung der im Peiner Land lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte trägt die Bezeichnung „Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.

§2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsbeirates ist es, im Landkreis und in der Stadt:

- (1) den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken,
- (2) ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
- (3) die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,
- (4) interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreis- und Stadteinwohnern/-innen unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
- (5) beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern.

§3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsbeirates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte mit Wohnsitz in Landkreis und Stadt an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Dadurch soll der praktische Integrationsprozess verbessert werden. Dazu nimmt der Migrationsbeirat im Zuständigkeitsbereich des Landkreises und der Stadt nachstehende Aufgaben wahr:
 - a) Er ist „Stimme“ für die Probleme der Menschen mit Migrationsgeschichte im Landkreis und in der Stadt,

- b) wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises und der Stadt in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit,
 - c) macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Peine und der Stadt Peine aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - d) greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaften ein.
- (3) Darüber hinaus führt der Migrationsbeirat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert innovative Projekte und Maßnahmen, die die Ziele unterstützen, vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

§4 Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Migrationsbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Der Migrationsbeirat ist befugt, an den Kreistag des Landkreises und den Rat der Stadt, an deren Ausschüsse und an die/den Bürgermeister/in und die/den Landrat/-rätin Anfragen und Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben. Jährlich muss ein Tätigkeitsbericht des Migrationsbeirates dem Kreistag des Landkreises und dem Rat der Stadt vorgelegt werden.
- (3) Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationsgeschichte berühren, sollen dem Migrationsbeirat durch die/den Bürgermeister/-in und die/den Landrat/-rätin frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Migrationsbeirat berufenes Mitglied kann an den öffentlichen Sitzungen des vom Kreistag oder vom Rat der Stadt zu bestimmenden Fachausschüssen in beratender Funktion teilnehmen.
- (5) Der Migrationsbeirat wird auf Wunsch des Kreistages und des Stadtrates oder deren Ausschüsse in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.

§5 Zusammensetzung

Der Migrationsbeirat wird nach dem derzeit gültigen politischen Auswahlverfahren aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in des Landkreises und der Stadt Peine. Bei Verhinderung ist eine Vertretung möglich,
- (2) drei politische Vertreter/innen aus dem Kreistag,

- (3) drei politische Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt,
- (4) eine Vertretung aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- (5) und zehn Personen mit Migrationsgeschichte aus Landkreis und Stadt, die sich hälftig aus Männern und Frauen zusammensetzen.

Der gebildete Migrationsbeirat bereitet die Urwahl eines gemeinsamen Migrationsrates für die Stadt und den Landkreis zeitgleich mit der Kommunalwahl im Herbst 2026 vor.

§6 Auswahl- und Berufungsverfahren

- (1) Die Besetzung des Migrationsbeirates erfolgt über ein Auswahlverfahren bzw. durch gemeinsame Berufung vom Landrat/ Landrätin und dem Bürgermeister/ Bürgermeisterin. Eine paritätische Besetzung der zu berufenen Mitglieder ist notwendig.
- (2) Die politischen Vertreter/innen werden analog zur Besetzung der kommunalen Ausschüsse nach § 71 NKomVG von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen.
- (3) Die Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände werden durch die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Peiner Land bestimmt. Bei den Vorschlägen sollten insbesondere Träger berücksichtigt werden, die in der Integrationsarbeit tätig sind.

Für die berufenen Mitglieder im Beirat sind folgende Kriterien erforderlich:

- Zustimmung zu demokratischen Grundrechten
- Volljährigkeit
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Die Auswahl für die Mitgliedschaft im Beirat setzt einen mindestens seit sechs Monaten im Landkreis Peine begründeten Hauptwohnsitz voraus
- Wählbarkeit nach dem deutschen Wahlrecht
- Ggf. praktische Erfahrung in der Integrationsarbeit

§7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind ehrenamtlich im Sinne von § 38 NKomVG tätig.
- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 NKomVG.
- (3) Mitglieder des Migrationsbeirates sind nicht an Weisungen Dritter gebunden.
- (4) Beratende Mitglieder aus dem Migrationsbeirat können in den Ausschüssen bzw. Fachausschüssen vertreten sein, um auch die Belange der Zielgruppe vertreten zu können. Es wird jeweils eine Person ohne Stimmrecht sein, die an die Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen des Migrationsbeirates gebunden sind.

- (5) Wenn ein Mitglied des Migrationsbeirates in die politischen Gremien des Landkreises oder der Stadt entsandt wird, hat es dort die Beschlüsse des Migrationsbeirates zu vertreten.

§8 Vorstand

- (1) Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, der aus fünf Personen besteht und wie folgt zusammengesetzt ist:
- zwei Vorsitzende (ein/e Abgeordnete/r aus Kreistag/Stadtrat und eine Person aus der Zivilgesellschaft mit Migrationsgeschichte)
 - zwei Vertreter/innen der Vorsitzenden
 - ein/e Schriftführer/in
- (2) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig
- (3) Die Vorsitzenden bereiten mit der Geschäftsführung die Sitzung vor.

§9 Budget und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Stabsstelle Referat für Migration und Teilhabe des Landkreises Peine. Die Integrationsbeauftragte der Stadt Peine unterstützt die Geschäftsführung.
- (2) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
- (3) Der Migrationsbeirat für Landkreis und Stadt gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landkreis und die Stadt stellen dem Migrationsbeirat jährlich ein Budget zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung, auf das der Migrationsbeirat zugreifen kann.
- (5) Das Budget und die Geschäftsaufgaben werden zwischen beiden Körperschaften hälftig geteilt. Eine jährliche Berichterstattung für den Kreisausschuss und den Verwaltungsausschuss über die Verwendung der öffentlichen Mittel ist notwendig.
- (6) Die Budgetverwaltung liegt bei der Geschäftsführung.

§10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsbeirates lehnt sich stets an die Wahlperiode des Kreistages und Rates der Stadt Peine an und beträgt daher grundsätzlich fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit der laufenden Kommunalwahlperiode. Nach Ende der Wahlperiode führt der Migrationsbeirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Migrationsbeirates fort. Ein Wahlverfahren würde erstmalig zum nächsten Kommunalwahltermin durchgeführt werden. Die erste Benennung der Mitglieder des Migrationsbeirates in diesem Jahr wird entsprechend der Wahlperiode bis 2026 dauern.

- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Migrationsrates nicht vollzählig ernannt, so kann der Migrationsbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bestimmt sind.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am XXXXXXXX in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Landkreis und die Stadt können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Peine, XXXXXXXXX 2023

Landkreis Peine
Der Landrat

Stadt Peine
Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2023/108
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	Ja	Kosten (Betrag in €):	1.215.200 €
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	Nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	Nein	Migration	Nein
Prävention/Nachhaltigkeit	Nein	Bildung	Nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	Nein		

Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Unterbringung geflüchteter Menschen

Beschlussvorschlag:

Zur Unterbringung geflüchteter Menschen wird mit der Stadt Peine und den kreisangehörigen Gemeinden ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Unterbringung geflüchteter Menschen erfolgt derzeit auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der seitens der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden zum 31.12.2023 gekündigt worden ist.

Zur Sicherstellung der Unterbringung ab dem 01.01.2024 ist eine neue Regelung erforderlich geworden. Im Rahmen eines mehrmonatigen Verhandlungsprozesses ist der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf entstanden, der aktuell von der Stadt Peine und den kreisangehörigen Gemeinden in deren Gremien abgestimmt wird.

Der Vertragsentwurf sah ursprünglich eine stärkere Differenzierung der zu erbringenden Leistungen mit jeweils einer eigenständigen Kostenregelung vor. So sollte neben der hälftigen Weitergabe der Pauschale für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand eine anteilige Finanzierung der tatsächlich beschäftigten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfolgen. Zudem war die Erstattung von Vorhaltekosten für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vorgesehen. Die Gemeinden erhielten während des Verhandlungsprozesses stets die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen und die Vertragsverhandlungen aktiv zu begleiten.

Dem Wunsch der Gemeinden entsprechend, wurde der Vertragsentwurf zuletzt hinsichtlich der Kostenerstattung an die Ausgestaltung der Satzung angelehnt.

Der Vertrag sieht die Heranziehung der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden für die Unterbringung und die soziale Betreuung des nach § 4 Abs. 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) berücksichtigungsfähigen Personenkreises vor. Die vom Landkreis Peine insgesamt aufzunehmende Personenzahl wird entsprechend der amtlich festgestellten Einwohnerzahl auf die Stadt Peine und die Gemeinden verteilt.

Für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand erstattet der Landkreis Peine den herangezogenen Gemeinden den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AufnG in voller Höhe. Dieser Anteil beläuft sich aktuell auf 1.672,34 € je Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gemäß Asylbewerberleistungsstatistik. Er ändert sich jährlich entsprechend den durchschnittlichen Anpassungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Die Pauschale umfasst den gesamten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand für den leistungsberechtigten Personenkreis, insbesondere die allgemeinen Personal- und Arbeitsplatzkosten, den personellen Aufwand für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und die Ausstattung von Wohnraum und den Empfang sowie die soziale Betreuung und Begleitung der geflüchteten Menschen.

Die Weitergabe des vollständigen pauschalierten Kostenanteils eröffnet der Stadt Peine und den Gemeinden den größtmöglichen finanziellen Handlungsspielraum, bedeutet für den Landkreis Peine allerdings, dass für die hier entstehenden Verwaltungskosten, z.B. für die Leistungsgewährung, keine Gegenfinanzierung mehr vorhanden ist.

Der Abschluss des Vertrages wird dennoch favorisiert, da einerseits die Gemeinden und die Stadt Peine in ihren Bereichen hinsichtlich der Wohnraumakquise und der Betreuung vor Ort leistungsfähiger sind und andererseits durch die vertragliche Heranziehung die generelle Erstaufnahme der geflüchteten Menschen durch den Landkreis Peine ausgeschlossen ist. So kann gewährleistet werden, dass die Gebläsehalle nicht mehr als Erstaufnahmeeinrichtung vorgehalten werden muss.

Der Vertragsentwurf wurde am 21.09.2023 in einem Gespräch mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern bzw. Vertretern erläutert, um einen nachfolgenden Gremienlauf zum Jahresende zu ermöglichen.

Die Gemeinden und die Stadt Peine werden bis zum 11.10.2023 mitteilen, ob sie dem Abschluss eines gemeinsamen Vertrages in der vorliegenden Form zustimmen. Anschließend wird das Unterschriftenverfahren eingeleitet.

Da die Sicherstellung der Unterbringung geflüchteter Menschen über den 31.12.2023 hinaus zwingend erforderlich ist, wurde parallel ein Satzungsentwurf vorbereitet, der im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Vertragsabschluss wird die Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Menschen über den 31.12.2023 hinaus weiterhin durch die Stadt Peine und die kreisangehörigen Gemeinden sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

1.215.200 €

Schlussfolgerung:

Das beschriebene Ziel wird erreicht.

Anlagen

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

über die Heranziehung der Stadt Peine und der Gemeinden des Landkreises Peine zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG)

Zwischen dem Landkreis Peine sowie der Stadt Peine und den Gemeinden des Landkreises Peine wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 2. Alternative des AufnG folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Herangezogene Gemeinden

Die **Stadt Peine** sowie die **Gemeinden Edemissen, Ilsede, Hohenhameln, Lengede, Vechelde und Wendeburg** werden zur Durchführung der Unterbringung der nach dem AufnG berücksichtigungsfähigen Personen im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages herangezogen.

§ 2 Umfang der Heranziehung

- (1) Die Heranziehung bezieht sich ausschließlich auf die Unterbringung und soziale Betreuung des vom AufnG erfassten und nach § 4 Abs. 2 AufnG berücksichtigungsfähigen Personenkreises im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Die Heranziehung umfasst nicht die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere nicht die Kosten der Unterkunft, die von der Kreisverwaltung geleistet werden.
- (2) Die Verteilung des in Absatz 1 genannten Personenkreises wird nach Quoten vorgenommen. Die vom Land Niedersachsen für den Landkreis Peine vorgegebene Quote bzw. Personenzahl wird entsprechend der amtlich festgestellten Einwohnerzahl der Stadt Peine bzw. der jeweiligen Gemeinde auf diese verteilt. Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des Vorjahres.
- (3) Die Verteilung wird jeweils nach Mitteilung der neuen Quote durch das Land Niedersachsen, in der Regel jährlich, entsprechend der Regelung des Absatzes 2 vorgenommen.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Blick auf die Wahrung der persönlichen Belange des betroffenen Personenkreises im Rahmen einer Zuweisung (z.B. Familien) die quotale Erfüllung dieses Vertrages während des laufenden Verteilzeitraumes nicht genau eingehalten werden kann.
Unter den Vertragspartnern herrscht darüber hinaus Einigkeit, dass ein Ausgleich von bis zum 31.10.2022 entstandenen Überquoten bzw. Restquoten in einem Zeitraum von maximal vier folgenden Quotenfestsetzungen erfolgt. Dieses gilt, um die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen nicht über Gebühr zu strapazieren und ein ausgewogenes Gleichgewicht im Gebiet des Landkreises Peine zu erreichen.

- (5) Die Verteilung der geflüchteten Menschen erfolgt durch den Landkreis Peine in die herangezogenen Gemeinden. Die Stadt Peine und die Gemeinden verpflichten sich, die geflüchteten Menschen aufzunehmen. Eine generelle Erstaufnahme durch den Landkreis Peine erfolgt nicht.

§ 3 Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen werden nicht vereinbart. Für Regelungen, die in diesem Vertrag nicht enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine ergänzende Vereinbarung getroffen wird.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Der Landkreis Peine erstattet den herangezogenen Gemeinden für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AufnG in voller Höhe.
- (2) Die Pauschalsätze werden jährlich auf gleicher Basis wie die Erstattung des Landes Niedersachsen gezahlt. Maßgeblich ist die Anzahl der zu den Stichtagen vorhandenen und nach § 4 Abs. 2 AufnG entsprechend der Asylbewerberleistungsstatistik berücksichtigungsfähigen Personen.
- (3) Die Zahlung erfolgt umgehend, nachdem das Land Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 AufnG an den Landkreis Peine gezahlt hat.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung und Herrichtung von Wohnraum sowie den Aufwand für die soziale Betreuung und Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.
- (2) Der Vertrag ist unabhängig von der Laufzeit gemäß Abs. 1 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- a) sich die Zuständigkeiten der Aufgabenwahrnehmung ändern und diese mittel- oder unmittelbar Auswirkungen auf den Vertrag entfalten,
 - b) die Fortsetzung des Vertrages durch erheblich geänderte Rahmenbedingungen der Finanzierung einer der Vertragsparteien nicht zuzumuten ist.
 - c) die Entwicklung der Flüchtlingszahlen eine Neuverhandlung erfordert.

Die Vertragspartner verpflichten sich im Fall einer wirksamen Kündigung, unverzüglich in Vertragsgespräche einzutreten.

- (3) Unberührt von einer Beendigung nach Absatz 2 bleiben die Änderung oder Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Die wirksame Kündigung im Sinne von Absatz 2 durch eine der herangezogenen Kommunen im Sinne von § 1 führt zur Auflösung des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich in Vertragsgespräche einzutreten.
- (5) Die bisherigen Vereinbarungen schriftlicher bzw. mündlicher Art treten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 außer Kraft.

§ 6 Schriftbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterschrift eines jeden Vertragspartners.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

Peine, den _____
Landkreis Peine

Unterschrift Landrat

Peine, den _____
Stadt Peine

Unterschrift Bürgermeister

Hohenhameln, den _____
Gemeinde Hohenhameln

Unterschrift Bürgermeister

Edemissen, den _____
Gemeinde Edemissen

Unterschrift Bürgermeister

Ilsede, den _____
Gemeinde Ilsede

Unterschrift Bürgermeister

Lengede, den _____
Gemeinde Lengede

Vechelde, den _____
Gemeinde Vechelde

Unterschrift Bürgermeisterin

Unterschrift Bürgermeister

Wendeburg, den _____
Gemeinde Wendeburg

Unterschrift Bürgermeister

ENTWURF 22.09.2023



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2023/109
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 25.09.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	1.215.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung zur Unterbringung geflüchteter Menschen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Heranziehung der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Unterbringung geflüchteter Menschen erfolgt derzeit auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der seitens der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden zum 31.12.2023 gekündigt worden ist.

Wie bereits im vorangegangenen Tagesordnungspunkt dargestellt, befindet sich nach einem mehrmonatigen Verhandlungsprozess ein Vertragsentwurf zur Abstimmung in den Gremien bei der Stadt Peine bzw. den kreisangehörigen Gemeinden.

Auch wenn der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages favorisiert wird, ist es erforderlich geworden, den Erlass einer Heranziehungssatzung vorzubereiten, um die Unterbringung der geflüchteten Menschen über den 31.12.2023 hinaus sicherstellen zu können.

Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Peine bzw. die kreisangehörigen Gemeinden wird als zielführend erachtet, da diese in ihren Bereichen bereits für die Unterbringung obdachloser Menschen zuständig sind, so dass hinsichtlich der Wohnraumakquise und der Betreuung vor Ort eine größere Leistungsfähigkeit besteht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 2 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) u.a. für die Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Menschen zuständig. Gemäß § 2 Abs. 3 AufnG können die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgabe durch Satzung heranziehen. In der Satzung müssen

Regelungen über die Erstattung der Aufwendungen enthalten sein. Vor Erlass einer Satzung sind die Gemeinden zu hören.

Entsprechend dieser Bestimmung wurde der Stadt Peine und den kreisangehörigen Gemeinden mit Schreiben vom 07.08.2023 mitgeteilt, dass der Erlass einer Heranziehungssatzung beabsichtigt ist. Neben einigen Erläuterungen, insbesondere bezüglich der Kostenerstattung, wurde dem Schreiben auch der Entwurf der Satzung (s. Anl.) beigefügt. Zum Satzungsentwurf erhielten die Stadt Peine und die Gemeinden bis zum 06.09.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Satzung regelt, dass die Gemeinden und die Stadt Peine die Unterbringung, insbesondere die Bereitstellung von Wohnraum, die Ausstattung und Instandhaltung des Wohnraumes sowie die Durchführung der erforderlichen Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen. Zudem wird die notwendige soziale Betreuung übernommen, insbesondere der Erstkontakt bei Zuzug, die Unterstützung bei Behörden- und Bankangelegenheiten, die Unterstützung bei der Erlangung medizinischer Versorgung sowie Hilfestellungen bei Anmeldungen in Kita und Schule bzw. Anmeldungen zu Sprach- und Integrationskursen.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erstattet der Landkreis Peine den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil in voller Höhe. Dieser Anteil umfasst insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für Akquise, Bereitstellung und Herrichtung von Wohnraum sowie den Aufwand für die soziale Betreuung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises. Nicht umfasst sind hingegen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, insbesondere nicht die Kosten der Unterkunft, die weiterhin vom Landkreis Peine geleistet werden.

Die Stadt Peine und alle kreisangehörigen Gemeinden haben die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt.

Mit Ausnahme der Gemeinde Wendeburg haben sich alle Gemeinden und die Stadt Peine kritisch hinsichtlich der Heranziehung zur sozialen Betreuung geäußert. Die Gemeinde Edemissen hält die Vorgabe zur sozialen Betreuung für unverhältnismäßig, die Gemeinden Hohenhameln, Vechelde und Ilsede sowie die Stadt Peine sehen keine Ermächtigungsgrundlage für die Heranziehung zur sozialen Betreuung. Die Gemeinde Lengede wünscht sich eine genauere Beschreibung dieser Aufgabe.

Der pauschalierte Kostenanteil der Kostenabgeltungspauschale von derzeit 1.672,34 € je Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger umfasst gemäß Drucksache 17/4833 des Niedersächsischen Landtages neben den Kosten für die Unterbringung auch die Kosten für die soziale Betreuung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises. Bei vollständiger Weitergabe des pauschalierten Anteils kann daher auch die soziale Betreuung verlangt werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgabe liegt im Ermessen der Stadt Peine bzw. der Gemeinden.

Die Gemeinde Vechelde hat zudem angemerkt, dass Ausstattung und Instandhaltung nicht Aufgabe der Gemeinde sein könne, da es sich um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handeln würde. Diese Aussage ist zutreffend und wird mit der Satzung auch nicht verlangt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG, wozu auch die Ausstattung mit Mobiliar gehört, weiterhin vom Landkreis Peine geleistet werden.

Positiv gesehen wird die Weitergabe des gesamten pauschalierten Kostenanteils von den Gemeinden Vechelde und Wendeburg. Die Gemeinde Edemissen sieht hingegen auch mit diesem Kostenanteil nicht alle Kosten gedeckt.

Es handelt sich dabei allerdings um den vollständigen Anteil, den das Land dem Landkreis Peine für sämtlichen Verwaltungs- und Betreuungsaufwand zur Verfügung stellt. Der Landkreis Peine verzichtet an dieser Stelle auf die Einbehaltung eines Anteils zur Abdeckung der eigenen Verwaltungskosten, um die Gemeinden nicht über Gebühr zu beanspruchen und ihnen einen größtmöglichen finanziellen Handlungsspielraum einzuräumen. Darüber hinaus können allerdings keine weiteren finanziellen Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Heranziehungssatzung wird die Unterbringung und Betreuung der geflüchteten Menschen über den 31.12.2023 hinaus weiterhin durch die Stadt Peine und die kreisangehörigen Gemeinden sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

1.215.200 €

Schlussfolgerung:

Das beschriebene Ziel wird erreicht.

.

Anlagen

Satzung

Satzung über die Heranziehung der Stadt Peine und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Peine obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach § 2 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes (AufnG) ermöglichte Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Stadt Peine und die kreisangehörigen Gemeinden nehmen für den Landkreis Peine folgende Aufgaben wahr:
- a) Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere
 - Bereitstellung von Wohnraum in Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften
 - Ausstattung des Wohnraumes
 - Instandhaltung des Wohnraumes
 - Durchführung der erforderlichen Verwaltungstätigkeiten (beispielsweise Abschluss von Mietverträgen und finanzielle Abwicklung)
 - b) Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere
 - Erstkontakt bei Zuzug
 - Unterstützung bei Behördenangelegenheiten und Bankangelegenheiten
 - Unterstützung bei der Erlangung medizinischer Versorgung
 - Hilfestellung bei der Anmeldung in Kita und Schule
 - Hilfestellung bei der Anmeldung zu Sprachkursen bzw. Integrationskursen

Die Heranziehung umfasst nicht die Leistungen nach dem AsylbLG, insbesondere nicht die Kosten der Unterkunft, die weiterhin vom Landkreis Peine geleistet werden.

- (2) Die Verteilung des in Abs. 1 genannten Personenkreises nimmt der Landkreis Peine nach Quoten vor. Die vom Land Niedersachsen für den Landkreis Peine vorgegebene Quote bzw. Personenzahl wird entsprechend der amtlich festgestellten Einwohnerzahl der Stadt Peine bzw. der jeweiligen Gemeinde auf diese verteilt. Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des Vorjahres. Die Verteilung wird jeweils nach Mitteilung der Quote durch das Land Niedersachsen vorgenommen. Bestehende Restquoten bzw. Überquoten werden bei Festlegung der neuen Quote berücksichtigt.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis Peine erstattet den herangezogenen Gemeinden für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand den in der Kostenabgeltungspauschale enthaltenen pauschalierten Kostenanteil nach § 4 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AufnG in voller Höhe.
- (2) Die Pauschalsätze werden jährlich auf gleicher Basis wie die Erstattungen des Landes Niedersachsen gezahlt. Maßgeblich ist die Anzahl der zu den Stichtagen vorhandenen und nach § 4 Abs. 2 AufnG entsprechend der Asylbewerberleistungsstatistik berücksichtigungsfähigen Personen. Die Zahlung erfolgt umgehend, nachdem das Land Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 1 AufnG an den Landkreis Peine gezahlt hat.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung und Herrichtung von Wohnraum sowie den Aufwand für die soziale Betreuung und Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine am 01.01.2024 in Kraft.

Peine, den _____

Landkreis Peine

(L.S.)

(Landrat)



Beschlussvorlage Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2023/098
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.08.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	19.600 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Fraktionen SPD, CDU, B90/DieGrünen und FDP beantragen, in § 2 Abs. 1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen“ den Sockelbetrag auf 1.200 €/Jahr und den Betrag je Fraktionsmitglied auf 2.400 €/Jahr zu erhöhen.

Die Fraktionszuwendungen sind am 01.01.2017 letztmalig erhöht worden und unterliegen dem im § 110 Abs. 2 NKomVG verankerten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Fraktionen/Gruppen haben über die zweckentsprechende Verwendung einen Nachweis zu führen.

Ziele / Wirkungen:

Die Zuwendungen ermöglichen den Fraktionen/Gruppen ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Ressourceneinsatz:

Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2024 im Produktsachkonto 1111000.4431230 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Eine Anpassung im Sinne des vorliegenden interfraktionellen Antrags ist angemessen.

Anlagen

Entwurf Richtlinie über die Gewährung von Fraktionszuwendungen
Antrag – Anpassung Richtlinie Fraktionszuwendungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen

Auf Grundlage des § 57 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.02.1992 „Haushaltsmittel für Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften; Prüfung (34.2 – 10002 (§ 39b) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **11.10.2023** folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG zur Abgeltung ihres Aufwandes Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.
- (2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nur zu den „sächlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf“ einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommune gewährt werden.

§ 2 Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom **11.10.2023** werden folgende Fraktionszuwendungen gewährt:
 - einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von **1.200 €/Jahr**
 - einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von **2.400 €/Jahr**
- (2) Die Fraktionszuwendungen werden anteilig bis zum 6. eines Monats ausgezahlt.
- (3) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Tag der Bekanntgabe der Veränderung an die Landrätin/den Landrat neu berechnet. Der Anspruch endet, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3 Verwendungsnachweis

- (1) Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuwendungen einen Nachweis nach vorgegebenem Muster (Anlage 2) zu

führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat in doppelter Ausfertigung unter Beifügung aussagekräftiger Einzelbelege zuzuleiten ist.

Belege, die nach dem Stichtag eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

- (2) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (3) Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet. Das Vermögen einschließlich der Forderungen gehen auf die neue Fraktion über.
- (4) Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem Landkreis zurückzuführen. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekannt werden zu realisieren.

§ 4 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendung ist durch das von der Landrätin/dem Landrat beauftragte Referat bzw. dem beauftragten Fachdienst vorzunehmen. Die Regelung nach Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dem NKomVG § 57 Abs. 5 und die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäße Verwendung (Anlage 1) der Fraktionszuwendung.
- (3) Für eine Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt sind die Originalunterlagen (Belege, ggf. Personalvertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.

§ 5 Überzahlungen / Rückforderung

- (1) Wurde die Fraktionszuwendung nur zum Teil verwandt, fehlen Verwendungsnachweise oder sind unzureichend oder werden Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit der künftigen Fraktionszuwendung verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Peine, den 12.10.2023

Landkreis Peine

Hei

Landrat

(Anlage 1)

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenden Fraktionen und Gruppen.

Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von der Fraktion nachzuweisen (Kosten für Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten).
Geschäftsstellenpersonal	ja	Nachweis durch Vorlage vertraglicher Regelungen. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen. Für die bestimmungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Fraktionszuwendungen sind die Fraktionen verantwortlich.
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte wie z.B. PC, Drucker, Telefon...) einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PC-Hardware derzeit 4 Jahre).
Bürobedarf für die Geschäftsstelle (Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	In einem angemessenen Rahmen, d.h. z.B. örtliche Tageszeitungen, ein bis zwei Fachbücher pro Jahr.
Kontoführungsgebühren	ja	Für max. ein Konto

Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	Widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Spenden	nein	
Reisekosten (hier: Fahrtkosten)	nein	Mit der Fahrtkostenpauschale für die Kreistagsabgeordneten sind Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und zu Fraktionssitzungen abgedeckt.
Klausurtagungen - Reisekosten nach § 55 NKomVG - Tagungspauschale - Vollpension, Getränke - Referent/in	ja	Eine Klausurtagung mit einer Übernachtung Anlass: Beratung des Haushaltsentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Wahl des Tagungsortes zu beachten. Anwesenheitsliste mit Unterschrift zur Abrechnung einreichen
Bewirtungskosten	nein	Entspr. § 55 Abs. 1 NKomVG bereits mit dem Aufwendungsersatz abgegolten
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	ja	Sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises	ja	Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei	nein	
Werbung	nein	

(Anlage 2)

xxx Kreistagsfraktion
xxx
xxx

Datum

Landkreis Peine
Kreistagsbüro
Burgstraße 1
31224 Peine

Verwendungsnachweis über Haushaltsmittel

-Zuwendungen an die Kreistagsfraktion-

Die xxx-Kreistagsfraktion bestätigt hiermit, aus Haushaltsmitteln des Landkreises Peine für den Zeitraum vom 01.01.20xx bis 31.12.20xx den Betrag von xxx € erhalten zu haben.

Der Betrag diene der ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeit in der Fraktion zur Vorbereitung der Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse einschließlich des Kreisausschusses.

Der Betrag ist auf der Grundlage des Erlasses des MI vom 12. Februar 1992 verwendet worden.

Der Zuschuss ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder verwendet worden, die nach den hierfür abschließend geltenden Bestimmungen über die Entschädigungssatzung von Kreistagsabgeordneten im Rahmen der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Peine entschädigt worden sind.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)

Zahlenmäßiger Nachweis / Abrechnungsmuster

Einnahmen:

Allgemeiner Zuschuss (20xx)	=	xxx €
Erstattung Personalkosten	=	0 €

Ausgaben:

a) Unterhaltung von Büro-/Geschäftsräumen	=	
b) Geschäftsausgaben		
Bürobedarf	=	
Bücher/Zeitschriften	=	
Post- und Fernmeldegebühren	=	
c) Aufwendungen für Personal	=	
d) Sonstiges	=	

Summe insgesamt =

Überschuss / Fehlbetrag =

Nachweise sind zwecks Prüfung beigefügt.

(Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden)



CDU



Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

im Kreistag Peine

Herrn Landrat

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Henning Heiß
Burgstr. 1

31224 Peine

LR [x] EKR [x] I [] II [] III []

FD: 2/1

Eingang 24. AUG. 2023

erforderlich: [x] zur weiteren Bearbeitung
[] Bericht [] Rücksprache LR
[] Kenntnis [] zum Verbleib

Sonstiges: WV: Hz: Peine, den 23.08.2023

Gemeinsamer Antrag: Anpassung der Richtlinie Fraktionszuwendungen

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Fraktionen von SPD, CDU, B'90 die Grünen und FDP beantragen, in §2 (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag des Landkreises Peine vertretenen Fraktionen und Gruppen den Sockelbetrag auf 1.200 € / Jahr und den Betrag je Fraktionsmitglied auf 2.400 € / Jahr zu erhöhen.

Begründung:

Aufgrund der in den letzten drei Jahren extrem gestiegenen Kosten für Energie und den Anpassungen in der Vergütung von Personal sind die Kosten für die Unterhaltung von Geschäftsstellen über die Maßen gestiegen. Das Statistische Bundesamt ermittelte für diesen Zeitraum eine Steigerung allein der Energiepreise um 50%, der Verbraucherpreisindex insgesamt stieg um 17% (siehe Anlage). Um in Zukunft die Mieten, Mietnebenkosten und Personalkosten gesichert zahlen zu können sollen die Sätze der Fraktionszuwendungen angepasst werden. Wie bisher auch werden natürlich nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Weigand Christian Falk
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen

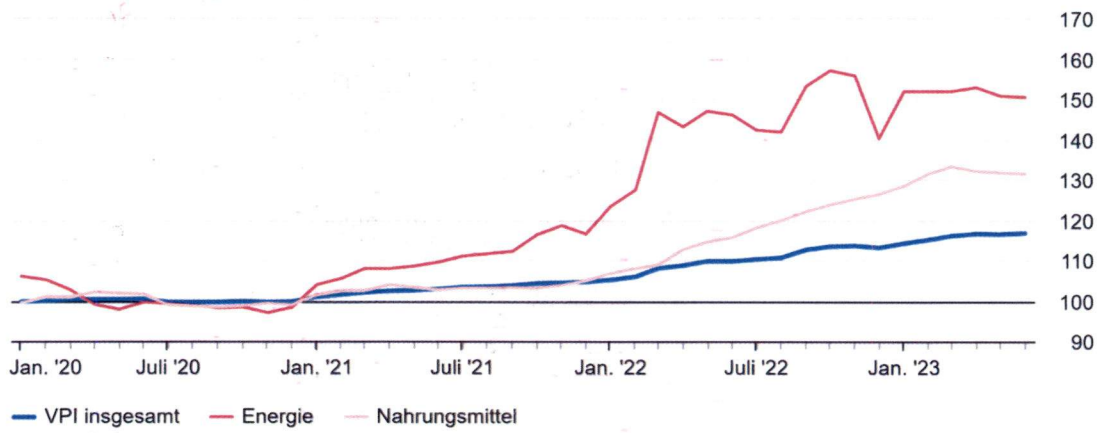
Michael Kramer
Fraktionsvorsitzender CDU

Jan Wouter van Leeuwen
Fraktionsvorsitzender FDP

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Anlage: Verbraucherpreisindizes 2020 -2023

Verbraucherpreisindizes für Deutschland
2020 = 100





Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2023/076
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.09.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	11.10.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	11.10.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	7.500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- a) Sachspende für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium Vechelde**
- b) Geldspende für die Realschule Hohenhameln**
- c) Geldspende für die Astrid-Lindgren-Schule Ilsede**
- d) Sachspende für die IGS Lengede**
- e) Sachspende für die Aueschule Wendeburg**

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme der Sachspende im Wert von 17.150 € für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium wird zugestimmt.
- b) Der Annahme der Geldspende in Höhe von 10.000 € für die Realschule Hohenhameln wird zugestimmt.
- c) Der Annahme der Geldspende in Höhe von 5.000 € für die Astrid-Lindgren-Schule wird zugestimmt.
- d) Der Annahme der Sachspende im Wert von 15.000 € für die IGS Lengede wird zugestimmt.
- e) Der Annahme der Sachspende im Wert von 3.000 € für die Aueschule Wendeburg wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a)

Der Förderverein des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums Vechelde e.V. spendet dem Gymnasium voraussichtlich 3 neue Smartboards im Wert von 11.000 € sowie Tische und Stühle für die Cafeteria im Wert von 6.150 €.

Zu b)

Der Förderverein der Realschule Hohenhameln e.V. spendet der Realschule 10.000 € für die Neugestaltung des Schulhofes.

Zu c)

Die Mundstock Stiftung möchte der Astrid-Lindgren-Schule Ilsede 5.000 € spenden. Mit dem Geld soll die Durchführung von heilpädagogischem Reiten im Rahmen des Schulsports ermöglicht werden.

Zu d)

Der Förderverein der IGS Lengede e.V. spendet der IGS Lengede voraussichtlich 8 Sitz-Tisch-Elemente im Wert von 15.000 € als Ersatz/Ergänzung für die Pausenhalle.

Zu e)

Die Aueschule Wendeburg soll vom Rotary Club Wolfsburg-Fallersleben einen Baum im Wert von 3.000 € gespendet bekommen. Er soll einen vorhandenen Baum ersetzen, der durch einen Sturm umgestürzt ist.

Ziele / Wirkungen:

Zu a)

Die 3 alten Smartboards sind inzwischen über 10 Jahre alt und funktionieren nicht mehr einwandfrei. Der Austausch der Boards muss mittelfristig erfolgen, da es aufgrund der technischen Unzuverlässigkeit Einschränkungen im Unterricht nach sich zieht.

Das bestehende Mobiliar der Cafeteria soll ausgetauscht bzw. ergänzt werden.

Zu b)

Der Schulhof soll an sich attraktiver gestaltet werden und mit der Spende des Fördervereins ist dies eine gute Gelegenheit.

Zu c)

Die Stiftung möchte mit den Mitteln den Schülerinnen und Schülern ein besonderes Angebot ermöglichen, welches im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt.

Zu d)

Da die vorhandenen Elemente in der Pausenhalle im Willi-Frohwein-Gebäude inzwischen zum Teil recht ramponiert und noch aus Holz bzw. aufgrund gestiegener Schülerzahlen nicht mehr ausreichend sind und auch, weil es zudem keine Tische gibt, an denen die Schülerinnen und Schüler in Freistunden arbeiten können, sollen sie daher ersetzt bzw. ergänzt werden.

Zu e)

Der Baum wird auf dem Schulhof als Schattenspender benötigt.

Ressourceneinsatz:

Zu a)

Die Spenden betreffen insgesamt das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 331 bis 338 des Haushaltsplanes 2023) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Gymnasium Vechede (Produktziffer 21701200).

Die Anschaffungskosten inklusive die Kosten für die Lieferung und Montage sowie die Demontage und Entsorgung der alten Boards in Höhe von ca. 4.500 € sind vom Schulträger zu tragen, aber die Kosten für die Anschaffung der Boards werden ihm durch die Spende erspart.

Zu b)

Die Spende betrifft insgesamt das Produkt 21501 – Schulverwaltung Realschulen – (siehe Seiten 317 bis 321 des Haushaltsplanes 2023) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Realschule Hohenhameln (Produktziffer 21501200).

Die Frachtkosten sowie die Kosten für die Aufstellung auf dem Schulhof sind als Anschaffungskosten in Höhe von ca. 2.000 € vom Schulträger zu tragen.

Zu c)

Die Spende betrifft insgesamt das Produkt 22101 – Schulverwaltung Förderschulen – (siehe Seiten 347 bis 353 des Haushaltsplanes 2023) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Astrid-Lindgren-Schule Ilsede (Produktziffer 22101700).

Es werden in geringem Umfang zusätzliche Kosten erfolgen, da der Unterricht in Oberg stattfindet und für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler werden die schuleigenen Busse genutzt. Die hierfür entstehenden Kosten können nicht beziffert werden.

Zu d)

Die Spende betrifft insgesamt das Produkt 21801 – Schulverwaltung Gesamtschulen – (siehe Seiten 339 bis 346 des Haushaltsplanes 2023) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb IGS Lengede (Produktziffer 21801200).

Für die Demontage und Entsorgung der alten Sitzgelegenheiten wird ein geringer Betrag entstehen, der seitens des Schulträgers in Höhe von ca. 1.000 € aufzubringen ist.

Zu e)

Die Spende betrifft insgesamt das Produkt 21601 – Schulverwaltung Haupt- und Realschulen – (siehe Seiten 324 bis 330 des Haushaltsplanes 2023) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Oberschule Wendeburg (Produktziffer 21601100).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Sach- und Geldspenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Keine